



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 16.06.2021)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zuganbindung Flughafen München	12
Bergmüller, Franz (AfD)	
Unterlassener Bildungstransfer durch Schulämter/Lehrpersonal bei Kindern, die sich dem staatlichen Zwangs-Test-System nicht unterwerfen	23
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Razzien gegen Anhänger der islamistischen Organisation Hizb ut-Tahrir	1
von Brunn, Florian (SPD)	
Corona-Ausbrüche in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen	47
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Geschwindigkeitsmessung und -kontrolle in Bayern	2
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Sonderparkregelungen und Ausnahmegenehmigungen für Personen mit temporären Beeinträchtigungen	3
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
COVID-19 im Landkreis Günzburg	48
Duin, Albert (FDP)	
Auswirkungen der Corona-Maßnahmen auf den Alpentourismus	32
Fischbach, Matthias (FDP)	
Angebote für Kinder und Jugendliche in den bayerischen Pfingst-, Sommer- und Herbstferien	24
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Waldlehrpfade in der Region München	41

Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zukünftige Wasserversorgung von Landkreis und Stadt Würzburg	37
Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Sonderfonds „Innenstädte beleben“	13
Ganserer, Tessa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Beförderung bei der Polizei	4
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Lehrkräftebedarfsprognose	25
Hagen, Martin (FDP)	
Umsetzung des § 32 Abs 1. Berufsbildungsgesetz	33
Halbleib, Volkmar (SPD)	
Glasfaser	31
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Impfdosen für Impfkation einer italienischen Reisegruppe	49
Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Planung der Osttangente im Bundesverkehrswegeplan	14
Dr. Heubisch, Wolfgang (FDP)	
Maskenpflicht an Hochschulen	30
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Donaumoos	38
Dr. Kaltenhauser, Helmut (FDP)	
Überlegungen zu Lockdown für München	50
Karl, Annette (SPD)	
Pflege so nah	51
Klingen, Christian (AfD)	
Verhältnismäßigkeit der Anwendung von Giften in COVID-Schnelltests durch Grundschüler	26
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Corona-Infektionslage in ANKER-Einrichtung Unterfranken	5
Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Landespflegegeld	52
Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wissenschaftliche Begleitung der EM-Spiele	53
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Grundstücksangelegenheit Schloss Allmannshausen	15
Körber, Sebastian (FDP)	
Unterkunfts-Dependance Nürnberg (Grundig-Türme)	6
Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Jugendarbeit	44
Magerl, Roland (AfD)	
Impfung italienischer Hotel-Mitarbeiter in München	54

Maier, Christoph (AfD)	
Migrantenmob schlägt auf SPD-MdB und Journalist ein – Hintergrund?	7
Mannes, Gerd (AfD)	
Stand der geplanten Erdgaskraftwerke, GuD-Kombikraftwerke und KWK-Anlagen in Bayern	34
Markwort, Helmut (FDP)	
Ermittlungsverfahren aufgrund des Verdachts der Marktmanipulation	21
Müller, Ruth (SPD)	
Betriebsaufgaben und Anbindehaltung	42
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Änderung der Abitur-Prüfungsregelungen an den bayerischen Fachoberschulen	27
Rauscher, Doris (SPD)	
Finanzierung von Beratungsangeboten für LGBTIQ*-Personen	45
Rinderspacher, Markus (SPD)	
Standort Polizeiinspektion 25 Trudering-Riem	16
Sandt, Julika (FDP)	
Digitale Teilhabe von Senioren und Menschen mit Behinderung	46
Schiffers, Jan (AfD)	
Inzidenzwerte von Kindern und Jugendlichen in Bayern	55
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Aufenthalt des thailändischen Königs in bayerischem Hotel während der Pandemie	8
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Start und Ausgestaltung Scale-up-Fonds	35
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Barrierefreie Impfaktionen	56
Schwamberger, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Stundenkürzungen und Notenbilder an Grundschulen	28
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Freie Zugänglichkeit der bayerischen Gewässer für die Allgemeinheit	39
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Recht auf Reparatur	40
Singer, Ulrich (AfD)	
Familiengerichtliche Verfahren bezüglich Corona-Maßnahmen gegenüber Kindern	22
Skutella, Christoph (FDP)	
Pläne zur Klimaneutralität der IMBY	17
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Sonderfonds „Innenstädte beleben“	18
Dr. Spitzer, Dominik (FDP)	
Weiterführung der Impfzentren	57

Stachowitz, Diana (SPD)	
Bessere Bezahlung der Pflegekräfte in Bayern	58
Stadler, Ralf (AfD)	
Einsatz von Wahlsoftware in Bayern	9
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Lärmschutzmaßnahmen an Staatsstraßen	19
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Industriegleis und neuer Bahnhof	20
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Thematisierung Antisemitismus und Rassismus in Berufseinstiegs-, Integrations- und Deutschklassen	29
Urban, Hans (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Holzverkauf der Bayerischen Staatsforsten (BaySF) im Geschäftsjahr 2019 bis 2021	43
Waldmann, Ruth (SPD)	
Impfaktion am Münchner Flughafen	59
Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Razzia bei mutmaßlicher Rechtsterroristin in Bayern	10
Wild, Margit (SPD)	
Personalsituation Polizeipräsidium Oberpfalz	11
Winhart, Andreas (AfD)	
Besucher in Testzentren	60
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Praxistest „Flächensparoffensive“ der Staatsregierung	36

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

1. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nach Bekanntwerden von Razzien gegen Anhänger bzw. Sympathisanten der islamistischen Vereinigung Hizb ut-Tahrir (HuT) im Raum Augsburg und Aichach frage ich die Staatsregierung, welchen konkreten Anlass es für diese Razzien gab, ob bei den Razzien Waffen sichergestellt wurden und von welchem grundsätzlichen Gefährdungs- und Personenpotenzial der HuT in Bayern die Staatsregierung ausgeht?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Es handelte sich um die Vollstreckung von Durchsuchungsbeschlüssen des Amtsgerichts München in einem laufenden Ermittlungsverfahren des Polizeipräsidiums Schwaben Nord unter Sachleitung der Generalstaatsanwaltschaft München, Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET), wegen Verstößen gegen das Vereinsgesetz.

Bei der Durchsuchung wurden keine Waffen aufgefunden.

Nach Erkenntnissen des Landesamts für Verfassungsschutz liegt das bekannte Personenpotential von HuT-Anhängern in Bayern im einstelligen Bereich. Ihr Ziel ist die Verbreitung ihrer Ideologie z. B. über soziale Netzwerke und die Gewinnung neuer Anhänger. Hinweise zu gewalttätigen Aktionen liegen derzeit nicht vor.

2. Abgeordneter **Dr. Markus BÜCHLER** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele stationäre Blitzer gibt es durch die zum 1. Mai 2020 erfolgte Flexibilisierung des Einsatzes stationärer Geschwindigkeitsmessanlagen durch Gemeinden, Zweckverbände und gemeinsame Kommunalunternehmen inzwischen innerorts in Bayern (bitte gegliedert nach Regierungsbezirken angeben) und welche Maßnahmen werden unternommen oder sind geplant, um die Gefahren überhöhter Geschwindigkeit auf Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften und Bundesautobahnen im Freistaat durch Geschwindigkeitsmessung und -kontrolle zu reduzieren?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

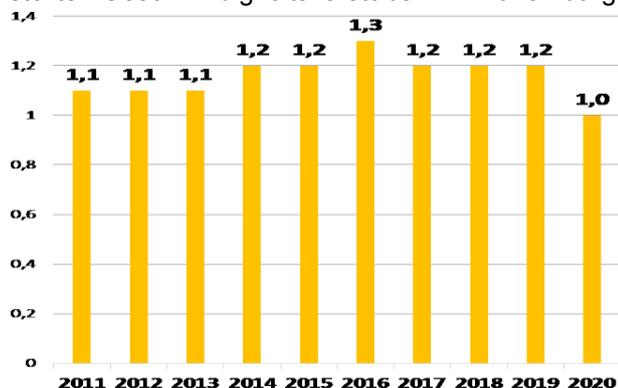
Zur Frage der stationären Geschwindigkeitsmessanlagen der Kommunen wird auf die als Anlage*) beigelegte Übersicht verwiesen. In Ziffer 1 sind die uns bekannten Standorte stationärer Geschwindigkeitsmessanlagen der Kommunen gelistet und in Ziffer 3 werden deren Planungen der nächsten fünf Jahre zusammengefasst.

Zur zweiten Frage dürfen wir zunächst festhalten, dass die Bayerische Polizei seit Jahren einen besonderen Schwerpunkt auf die Geschwindigkeitsüberwachung legt.

Dabei ist die Bayerische Polizei mit modernster Geschwindigkeitsmesstechnik ausgestattet. Allein in den Jahren 2019 und 2020 wurden über 3,4 Mio. Euro in die Messtechnik investiert. Zuletzt wurden für die bayerischen Polizeipräsidien teilstationäre Geschwindigkeitsmessanlagen beschafft, aber auch Laserhandmessgeräte erneuert.

Durch die jährliche Teilnahme am bundesweiten Blitzmarathon sowie weitere Schwerpunktmaßnahmen und ganzheitliche Kontrollen unserer Bayerischen Polizei im täglichen Streifendienst konnte die Zahl der Verkehrstoten deutlich reduziert werden: 147 Menschen starben 2020 bei Geschwindigkeitsunfällen, also ein Rückgang um fast die Hälfte (- 47,1 Prozent) verglichen mit 2011 (278). Dennoch ist zu schnelles Fahren weiterhin die Unfallursache Nummer eins für tödliche Verkehrsunfälle.

Im folgenden Diagramm ist die Entwicklung der von der Bayerischen Polizei festgestellten Geschwindigkeitsverstöße in Millionen dargestellt:



Zur weiteren Reduzierung der Gefahren überhöhter Geschwindigkeit auf Landstraßen außerorts und Autobahnen sind im Rahmen des Verkehrssicherheitsprogramms 2030 folgende Maßnahmen angedacht:

Die polizeilichen Geschwindigkeitskontrollen von Kfz-Führenden werden fortgesetzt. Auch am bundesweiten Blitzmarathon hält die Bayerische Polizei weiterhin fest. Ein Schwerpunkt der Geschwindigkeitskontrollen liegt auf den Landstraßen. Hier ist beabsichtigt, landesweite polizeidienststellenübergreifende streckenbezogene Geschwindigkeitsüberwachungsaktionen einzuführen.

Bei der Geschwindigkeitsüberwachung wird zudem der Einsatz von teilstationären Geschwindigkeitsmessenanlagen intensiviert. Darüber hinaus laufen aber auch die Planungen zur stationären Geschwindigkeitsüberwachung im Zusammenhang mit verschiedenen Bauprojekten, u. a. Frankenschnellweg, Kramertunnel und Englischer Garten. Ebenso schreitet die Bayerische Polizei konsequent gegen aggressives Fahrverhalten und illegale Fahrzeugrennen ein.

Zudem werden in unfallauffälligen Streckenabschnitten, vor allem auf Landstraßen, die straßenbaulichen und verkehrstechnischen Rahmenbedingungen sowie die Verkehrsregelung überprüft und ggf. angepasst.

In den Folgejahren startet das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr eine landesweite Sonderuntersuchung zu Überholunfällen auf Landstraßen und analysiert den Straßenbestand im Hinblick auf die Überholunfälle. Insbesondere werden die Überholsichtweiten geprüft und ggf. an die jeweils örtlich gegebenen Verhältnisse angepasste Abhilfemaßnahmen veranlasst.

Darüber hinaus verstärkt die Bayerische Polizei ihre Präventionsarbeit zu den Hauptunfallursachen mit umfassenden Kampagnen und nutzt hierfür verstärkt soziale Medien und neue Formate.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

3. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Maßnahmen können die Staatsregierung bzw. Bezirke und Kommunen für die Verbesserung der Parkerleichterungen von Menschen mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen ergreifen, die nicht die für den orangenen oder internationalen blauen Parkausweis notwendigen Merkmale im Schwerbehindertenausweis verfügen (z. B. Personen, die zwar keine außergewöhnliche Gehbehinderung haben, aber aufgrund von bestimmten Erkrankungen, bspw. einer Chemotherapie, stark in ihrer Mobilität eingeschränkt sind) und welche Kriterien gelten für die Erteilung einer befristeten Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung (StVO) konkret?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Für die Verkehrsregelung auf öffentlichem Verkehrsgrund gelten bundesweit und ausschließlich die Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts. Dieses ist grundsätzlich privilegienfeindlich. Privilegierungen beim Halten und Parken sind durch das Straßenverkehrsgesetz (StVG) ausdrücklich nur zugunsten der Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel sowie zur Schaffung von Parkmöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie für blinde Menschen vorgesehen. Hieran sind neben dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auch Behörden der Länder beim Vollzug des Straßenverkehrsrechts gebunden.

Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für schwerbehinderte Menschen ist bundeseinheitlich in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) geregelt. Der begünstigte Personenkreis „schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung“ ergibt sich aus § 229 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX).

Es gilt der Grundsatz, dass Parkerleichterungen, auch aus behinderungspolitischen Erwägungen, nur unter engen Voraussetzungen eingeräumt werden dürfen. Insbesondere Behindertenparkplätze sollen denjenigen schwerbehinderten Menschen vorbehalten bleiben, die auf entsprechende Parkmöglichkeiten unbedingt und mehr als alle anderen angewiesen sind.

Dies schließt nicht aus, dass auch Personen, welche die Voraussetzung für die Gewährung von Parkerleichterungen nach den Vorgaben der VwV-StVO („gelber Parkausweis“) nicht erfüllen, z. B. bei vorübergehender außergewöhnlicher Gehbehinderung und Vorlage einer fachärztlichen Bescheinigung im Wege einer Ausnahmegenehmigung zeitweilig von der Beachtung einzelner, im Voraus bestimmter Verkehrszeichen befreit werden können (z. B. Befreiung von der Beachtung eines eingeschränkten Haltverbots vor einer Arztpraxis).

Hinsichtlich der Gewährung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 der StVO ist jedoch grundsätzlich stets zu beachten, dass solche nur in sachlich besonders gelagerten und dringenden Fällen gerechtfertigt sind und an den Nachweis solcher Dringlichkeit strenge Anforderungen zu stellen sind. Dazu sind besondere Umstände und ein dringendes Bedürfnis im Einzelfall nachzuweisen. Die gesetzlichen Regelungen als solches dürfen nicht unterlaufen werden.

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung steht im Ermessen der zuständigen Behörde, ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Entscheidung trifft die zuständige Straßenverkehrsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, unter Berücksichtigung der örtlichen und persönlichen Umstände des Einzelfalls. Ein spezifischer Kriterienkatalog für die Erteilung einer entsprechenden Ausnahme besteht nicht.

4. Abgeordnete
**Tessa
Ganserer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Dienstjahre haben durchschnittlich die Polizeibeamtinnen und -beamten der dritten Qualifikationsebene zum Zeitpunkt ihrer Beförderung in die Besoldungsgruppe A 10 in der Besoldungsgruppe A 9 gearbeitet (bitte aufgeschlüsselt für die Jahre 2018, 2019, 2020)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Eine Beförderung setzt voraus, dass die Beamtin oder der Beamte nach den einschlägigen beamten- und laufbahnrechtlichen Bestimmungen beförderungsfähig ist. Beförderungsfähig ist eine Beamtin oder ein Beamter, wenn an ihrer/seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung keine Zweifel bestehen, die gegen eine Beförderung sprechen würden, und die Mindestbewährungszeit erfüllt ist.

Bei Polizeivollzugsbeamten, die im Rahmen der Ausbildungsqualifizierung von der 2. Qualifikationsebene (QE) in die 3. QE aufsteigen oder direkt in die 3. QE einsteigen, regelt die Beförderungsrichtlinie für die Beamtinnen und Beamten der Bayerischen Polizei und des Landesamts für Verfassungsschutz (BefRPoIVS) vom 28.05.2020, Az. C3-0406-2-12, in den Ziffern 4.5.1, 4.5.2 und 4.5.3 für Angehörige der Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz, fachlicher Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst, für die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 Folgendes:

*„Übertragen werden kann
[...]*

- 4.5 *ein Amt der Besoldungsgruppe A 10*
- 4.5.1 *an Beamte und Beamtinnen in der Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz, die*
- in der dritten Qualifikationsebene eingestiegen sind,*
 - in der letzten dienstlichen Beurteilung mindestens mit „drei Punkten“ beurteilt worden sind und*
 - seit dem allgemeinen Dienstzeitbeginn eine Bewährungszeit von mindestens 36 Monaten zurückgelegt haben.*
- 4.5.2 *an Beamte und Beamtinnen, die sich für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene im Wege der Ausbildungsqualifizierung qualifiziert haben,*
- in der letzten dienstlichen Beurteilung mindestens mit „drei Punkten“ beurteilt worden sind,*
 - eine Dienstzeit von mindestens 36 Monaten in einem Amt mindestens der Besoldungsgruppe A 9 aufweisen und*
 - seit dem Bestehen der Qualifikationsprüfung folgende nach dem Ergebnis der Qualifikationsprüfung abgestufte Bewährungszeit zurückgelegt haben:*

*erstes Fünftel der Platzziffern der Prüfungsteilnehmer 24 Monate
zweites Fünftel der Platzziffern der Prüfungsteilnehmer 27 Monate
drittes Fünftel der Platzziffern der Prüfungsteilnehmer 30 Monate
viertes Fünftel der Platzziffern der Prüfungsteilnehmer 33 Monate
fünftes Fünftel der Platzziffern der Prüfungsteilnehmer 36 Monate*

[...]“

Für Beförderungen nach A 10 standen in den zurückliegenden Jahren ausreichend freie und besetzbare Planstellen zur Verfügung, wodurch alle beförderungsfähigen Beamtinnen und Beamten befördert werden konnten.

Die von der Fragestellerin gewünschte Auswertung war innerhalb der für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

5. Abgeordneter **Paul Knoblach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- In Bezug auf die erhöhte Corona-Infektionslage Ende April bei vor Ort beschäftigtem Personal der Ankereinrichtung Unterfranken frage ich die Staatsregierung, wie viele nachgewiesene Corona-Infektionen traten in Bezug zur Ankereinrichtung Unterfranken seit 1. März 2021 auf (bitte aufschlüsseln nach Datum und Anzahl Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Personal vor Ort inklusive Tätigkeit), wie viele Personen mit Bezug zur ANKER-Einrichtung haben nach aktuellem Stand eine Erstimpfung gegen das Coronavirus erhalten (bitte aufschlüsseln nach Anzahl Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Personal vor Ort inklusive Tätigkeit und relativem Anteil innerhalb der jeweiligen Personengruppe) und wie viele Personen haben bereits eine Zweitimpfung erhalten bzw. gelten als vollständig geimpft (bitte aufschlüsseln nach Anzahl Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Personal vor Ort inklusive Tätigkeit und relativem Anteil innerhalb der jeweiligen Personengruppe)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Im Zeitraum ab 1. März 2021 bis 14. Juni 2021 wurden der Staatsregierung durch die ANKER-Einrichtung Unterfranken insgesamt 58 positiv getestete Bewohnerinnen und Bewohner gemeldet. Diese verteilten sich wie folgt auf die Meldetage:

Meldedatum	Anzahl
2. März 2021	1
4. März 2021	1
30. März 2021	2
6. April 2021	1
22. April 2021	4
27. April 2021	6
28. April 2021	1
29. April 2021	6
2. Mai 2021	1
4. Mai 2021	3
5. Mai 2021	7
6. Mai 2021	11
9. Mai 2021	1
11. Mai 2021	1

12. Mai 2021	1
14. Mai 2021	6
17. Mai 2021	1
19. Mai 2021	1
20. Mai 2021	1
21. Mai 2021	1
8. Juni 2021	1
Summe	58

Im selben Zeitraum wurden 42 Beschäftigte des Sicherheitsdienstes und eine Person aus der Verwaltung positiv getestet. Eine Aufspaltung nach Meldedatum ist hier aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Durch Impfaktionen der ANKER-Einrichtung Unterfranken wurde allen impffähigen Personen eine Erstimpfung angeboten, die bis 14. Juni 2021 von insgesamt 184 Personen angenommen wurde. An einer zuvor durchgeführten Informationsveranstaltung nahmen ca. 90 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner teil. Nicht impffähig sind zum Beispiel all diejenigen, die genesen sind und deren Frist zur Impfung nach einer Erkrankung noch nicht abgelaufen ist. Zudem sind bislang auch minderjährige Personen oder schwangere Frauen von den Impfungen ausgeschlossen (gewesen). Im Juni 2021 sind die Zweitimpfungen geplant und eine weitere Aktion für Erstimpfungen.

Wie auch in der Gesamtbevölkerung handelt es sich bei den Impfaktionen in der ANKER-Einrichtung Unterfranken um Impfangebote, nicht um eine Impfpflicht. Insofern können die jeweils zur Impfung anstehenden Personen frei entscheiden, ob sie dieses Angebot annehmen oder nicht. Neben Angeboten durch die Unterkunftsverwaltungen sind zudem für alle Untergebrachten - wie für die übrige Bevölkerung auch – eigenständige Terminvereinbarungen und Impfungen bei niedergelassenen Haus- und Fachärzten sowie in den Impfzentren möglich.

Der Staatsregierung liegen nur Statistiken zu Impfungen vor, die im Rahmen konkreter Impfaktionen in Unterkünften stattgefunden haben. Eine Statistik der Impfungen, die anhand der Priorisierung in den Impfzentren durchgeführt wird, wird demgegenüber nicht geführt, da eine Impfung durch den Impfling der Unterbringungsverwaltung nicht mitzuteilen ist (wie auch in der Wohnbevölkerung besteht hier keine wie auch immer geartete Offenbarungspflicht). Nach der Coronavirus-Impfverordnung des Bundes werden zudem nur bestimmte, nicht personenbezogene Daten in die Impfsurveillance einbezogen. Der ausländerrechtliche Status gehört nicht dazu. Eine anteilige Gegenüberstellung aller bereits geimpften Personen zur Gesamtzahl der untergebrachten Personen kann daher nicht angegeben werden.

Angaben zu Impfungen des Personals liegen der Staatsregierung ebenfalls nicht vor.

6. Abgeordneter **Sebastian Körber** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, welche Kapazität an Plätzen/Betten in der Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber (ANKER Mittelfranken), Unterkunft-Dependance Nürnberg (Grundig-Türme) monatlich, seit Betriebsaufnahme bis heute, maximal zur Verfügung stand, wie viele Plätze/Betten hiervon jeweils belegt waren (bitte um Angabe pro Monat) und wie sich diese Belegungszahl bis 2031 (voraussichtliches Ende Vertragslaufzeit, Mietvertrag) voraussichtlich entwickeln wird?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Aufgrund der Fragestellung wird bei der Beantwortung davon ausgegangen, dass sich diese auf die Nutzung der Grundig-Türme als Unterkunft-Dependance der ZAE Zirndorf bzw. des ANKER-Zentrums Mittelfranken bezieht.

- Kapazität und Zahl der Untergebrachten

Die regelmäßig belegbare Bettenkapazität sowie die Anzahl der Untergebrachten hat sich seit Inbetriebnahme als Unterkunft-Dependance wie folgt entwickelt:

Zeitpunkt	regelmäßig belegbare Bettenkapazität	Belegung
31.12.2016	640	616
31.12.2017	560	562
31.12.2018	560	530
31.12.2019	560	459
31.12.2020	560	146
31.05.2021	560	257

Die „regelmäßig belegbare Bettenkapazität“ entspricht 80 Prozent der maximal denkbaren Belegung. In Übereinstimmung mit dem ORH wird ab einer Belegung von 80 Prozent der maximalen Kapazität von einer Vollbelegung einer Unterkunft ausgegangen. Der Grund hierfür ist, dass nicht jedes theoretisch verfügbare Bett in jeder Situation nutzbar ist (Belegung in Familienzimmern, Renovierungen etc.), deswegen kann sich auch realiter eine leicht höhere Belegung wie vorliegend in 2017 ergeben, wenn zum Beispiel die unterzubringenden Familien besonders gut zur Zimmerstruktur passen.

Eine monatliche Ermittlung insbesondere der Belegung wäre mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden und kann in der zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht geleistet werden.

- Entwicklung der Zahl der Untergebrachten bis 2031

Die Unterkunft-Dependance „Grundig-Türme“ ist, wie jede andere Unterkunft-Dependance für sich genommen auch, in ihrem derzeitigen Umfang eine tragende Säule des bayerischen ANKER-Systems. Die Zugänge in den letzten Jahren wie auch die Erfahrungen in der Coronapandemie zeigen, dass die Plätze in den ANKER-Zentren insgesamt bedarfsnotwendig sind. Niemand kann aber im Moment eine seriöse Aussage darüber treffen, wie sich die Belegung der Unterkunft-Dependance „Grundig-Türme“ bis 2031 entwickeln wird.

7. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD) Vor dem Hintergrund eines Presseberichts, wonach MdB Florian Post (SPD) und ein Journalist der BILD-Zeitung in der Nacht von vergangenen Samstag auf Sonntag direkt gegenüber des Sitz des Staatsministers des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann am Münchner Odeonsplatz von Personen mit Migrationshintergrund geschlagen und bedroht wurden, frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse sie über den Vorfall hat, welche Nationalität die Täter haben und ob die Nationalität respektive Herkunft der Täter in einem polizeilichen Pressebericht veröffentlicht wurden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Am Abend des 13.06.2021, gegen 24.00 Uhr, wurde der Münchner Polizei von mehreren Passanten mitgeteilt, dass sich im Bereich des Taxistandplatzes am Odeonsplatz eine größere Gruppe jugendlicher Personen gegenseitig körperlich angreifen würde. Wenige Minuten später ging eine weitere Mitteilung darüber ein, dass eine Person, welche eine Kamera bei sich führt, angegangen werde.

Einsatzkräfte des Polizeipräsidiums München stellten bei ihrem Eintreffen keine körperliche Auseinandersetzung fest. Jedoch nahmen sie eine verbale Streitigkeit von drei Personen mit weiteren Beteiligten wahr. Um dies zu unterbinden und eine Eskalation zu verhindern, wurden die Beteiligten durch Polizeikräfte getrennt.

Bei den drei Personen handelt es sich um einen Abgeordneten des Deutschen Bundestages sowie zwei Mitarbeiter der BILD-Zeitung. Diese haben vor Ort Film- bzw. Fotoaufnahmen gefertigt. Nach ihren Angaben war die Ansprache einer Person, die eine Glasflasche auf den Boden geworfen hatte, Auslöser einer verbalen Streitigkeit.

Im Rahmen der Aufklärung des Sachverhaltes wurden gegenüber den eingesetzten Beamten keine strafrechtlich relevanten Handlungen angezeigt, weshalb keine strafrechtlichen Ermittlungen aufgenommen wurden.

Aus diesem Grund war es auch nicht erforderlich, die Identität beteiligter Personen und damit verbunden deren Nationalitäten oder einen etwaigen Migrationshintergrund festzustellen.

Folglich erfolgte auch keine Nennung der Nationalitäten oder eines etwaigen Migrationshintergrundes im polizeilichen Pressebericht.

8. Abgeordneter **Toni Schuberl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob nach § 14 Abs. 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) Übernachtungsangebote in gewerblichen Unterkünften für jede Art von privatem Aufenthalt zulässig waren, solange der Aufenthalt nicht touristisch begründet ist (diese Aussage in der Stellungnahme der Staatsregierung in der Landtagspetition VF 0454.18 widerspricht der Aussage der Staatsregierung in den Drs. 18/11899, 18/12301, 18/15424), welche konkreten Gründe gab der thailändische König Rama X. dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen dafür an, dass er sich im Hotel Sonnenbichl aus notwendigen, ausschließlich privaten, aber nicht touristischen Zwecken aufgehalten hat und aus welchen Gründen hielt das Landratsamt die angegebenen Zwecke für glaubhaft und plausibel?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach der zum Zeitpunkt des Aufenthalts des thailändischen Königs Rama X. geltenden Rechtslage durften Übernachtungsangebote nur für glaubhaft notwendige, insbesondere für berufliche und geschäftliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Hierbei kann es sich auch um notwendige private Aufenthalte handeln. In Abgrenzung hierzu sind Übernachtungsangebote zu rein touristischen Zwecken untersagt.

In den Drs. 18/11899, 18/12301 und 18/15424 wird die Rechtslage entsprechend dargestellt und darauf hingewiesen, dass zu den glaubhaft notwendigen Zwecken auch familiäre und damit private Zwecke gehören können. Ein Widerspruch zu der Antwort auf die Landtagspetition VF.0454.18, in der mitgeteilt wird, dass der Aufenthalt des Königs von Thailand nach Feststellung des Landratsamts Garmisch-Partenkirchen zwar privat, aber nicht touristisch war, liegt daher nicht vor.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 08.07.2020 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart u. a. vom 12.05.2020 (Drs. 18/9239 vom 23.07.2020) sowie die Antwort der Staatsregierung vom 08.07.2020 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze vom 29.04.2020 (Drs. 18/9254 vom 21.08.2020) verwiesen.

9. Abgeordneter **Ralf Stadler** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Wahlsoftwares werden in Bayern für die unterschiedlichen Wahlen eingesetzt, wer entscheidet, welche Wahlsoftware in Bayern jeweils eingesetzt wird und welche Vorkehrungen gibt es, um Manipulationen beim Einsatz von Wahlsoftware zu verhindern?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das in der Anfrage benannte Thema war bereits Gegenstand mehrerer Schriftlicher Anfragen. Insoweit wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 09.02.2021 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Gerd Mannes vom 12.01.2021 (Drs. 18/13507 vom 26.03.2021), auf die Antwort der Staatsregierung vom 11.02.2021 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ulrich Singer, Jan Schifers, u. a. vom 12.01.2021 (Drs. 18/13574 vom 26.03.2021) sowie auf die Antwort der Staatsregierung vom 20.03.2021 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Benjamin Adjei vom 14.02.2021 (Drs. 18/14862 vom 07.05.2021) verwiesen.

Ergänzend kann mitgeteilt werden, dass das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) in enger Zusammenarbeit mit den Landeswahlleitern, dem Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (LSI) und den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene mit Blick auf die Bundestagswahl am 26.09.2021 einen Anforderungskatalog mit Empfehlungen zur Informationssicherheit bei der Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses bundesweiter parlamentarischer Wahlen erstellt hat. Den Anforderungskatalog und die hierzu bislang von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe in Form von Checklisten erstellten Arbeitshilfen hat der Landeswahlleiter den Kreiswahlleitern mit der Bitte um Weiterleitung an die Landratsämter und Gemeinden übermittelt. Die Wahlorgane und Behörden sind in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich dafür verantwortlich, für die Umsetzung der aus dem Anforderungskatalog abzuleitenden Maßnahmen Sorge zu tragen.

10. Abgeordnete **Dr. Sabine Weigand** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Angesichts von Medienberichten über eine bundesweite Durchsuchungsaktion gegen vier mutmaßliche Mitglieder einer rechtsterroristischen Vereinigung, von der auch eine Frau aus Bayern betroffen war, frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse Sicherheitsbehörden über weitere Mitglieder der Chatgruppe „Der harte Kern“ aus Bayern haben, die nicht bereits zu den Angeklagten im Stuttgarter Prozess gegen die „Gruppe S.“ gehören, ob es sich bei der von den Terrorverdächtigen gebildeten Gruppe um eine neue rechtsterroristische Vereinigung jenseits der „Gruppe S.“ handelt und ob die Staatsregierung ausschließen kann, dass [REDACTED] aus Franken als Administratorin des zentralen Chats der Gruppe „Der harte Kern“ jemals für bayerische Sicherheitsbehörden oder Sicherheitsbehörden des Bundes gearbeitet hat?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Anfrage betrifft ein noch nicht abgeschlossenes justizielles Verfahren, bei dem die Ermittlungen unter Sachleitung des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof (GBA) erfolgen. Der GBA ist eine Bundesbehörde und unterliegt damit allein dem parlamentarischen Kontrollrecht des Deutschen Bundestages. Auskünfte zu einem dort geführten Verfahren sind der Staatsregierung verwehrt, ebenso wie über Maßnahmen bayerischer Polizeibehörden, die im Auftrag des GBA geführt werden bzw. wurden.

Dem örtlich zuständigen Polizeipräsidium liegen keine Erkenntnisse vor, dass die angefragte Person für bayerische Sicherheitsbehörden oder Behörden des Bundes gearbeitet hat. Darüber hinaus liegen weder im Personalverwaltungssystem der Bayerischen Polizei noch des Landesamts für Verfassungsschutz Datensätze zu dem Namen vor.

Soweit die Anfrage im Übrigen auch auf eine eventuelle Tätigkeit als V-Person (V-Person = Vertrauens-/Verbindungsperson) zielt, ist darauf hinzuweisen, dass sich die Staatsregierung im Rahmen einer Anfrage zum Plenum generell nicht zu Fragen operativer Angelegenheiten der Sicherheitsbehörden, insbesondere auch nicht zu einem etwaigen V-Personen-Einsatz, äußern kann. Zur Frage der V-Mann-Eigenschaft konkreter Einzelpersonen ist somit ganz allgemein weder eine Bestätigung noch ein Dementi möglich. Die Geheimhaltungsbedürftigkeit ergibt sich aus dem Umstand, dass andernfalls eine konkrete Gefahr für Leib und Leben einzelner V-Personen erwachsen bzw. die Erkenntnislage der Verfassungsschutzbehörden beeinträchtigt werden kann.

11. Abgeordnete **Margit Wild** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Stand der Personalsituation am Polizeipräsidium Oberpfalz (bitte aufgeschlüsselt nach Polizeiinspektionen, nach Soll- und Ist-Stärke, sowie in VPS angeben), wie hoch ist der Stand der Überstunden und wie hoch ist die daraus resultierende Pro-Kopf-Belastung an Überstunden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Beantwortung der Anfrage zum Plenum war im Rahmen der durch § 74 Abs. 1 S. 3 Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag gesetzten Frist nicht möglich.

Wir dürfen darauf hinweisen, dass die Fragestellungen auch in der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Annette Karl vom 11. Mai 2021 betreffend Personalstärke in der Oberpfälzer Polizei, Az. PI/G-4255-2/1179 I, thematisiert werden (Drucklegung ist beantragt). Die Schriftliche Anfrage wird derzeit vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) bearbeitet.

Hilfsweise dürfen wir auch noch auf die Antwort der Staatsregierung vom 31. Januar 2020 zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Markus Rinderspacher (SPD) vom 1. Januar 2020 (Drs. 18/6077 vom 27. März 2020) sowie auf das Konzept zur Stellenneuverteilung „Die Bayerische Polizei 2025“, das über die Website des StMI abrufbar ist, verweisen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

12. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Sachstand bei der Machbarkeitsstudie bzgl. eines Fernbahnanschlusses für den Flughafen München, bis wann ist mit einer Veröffentlichung der Studie zu rechnen und wie ist die weitere Planung bezüglich des im Koalitionsvertrag angekündigten Bayerischen Flughafenkonzeptes?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Verbesserung der Schienenanbindung des Flughafens München ist ein zentrales Thema der bayerischen Verkehrspolitik. Ungeachtet der umfangreichen Aktivitäten zur Verbesserung der Schienenanbindung des Flughafens München (u. a. Erdinger Ringschluss) wird seitens des Freistaates nichts unversucht gelassen, um die Schienenanbindung des Flughafens noch weiter zu verbessern.

Die Verantwortung für den Neu- und Ausbau der Schieneninfrastruktur liegt jedoch beim Bund. In den bisherigen Untersuchungen des Bundes zu einem Deutschland-Takt findet die Fernverkehrsanbindung des Flughafens München keine Berücksichtigung.

Der Freistaat und die Flughafen München GmbH (FMG) haben sich trotz der grundsätzlichen Zuständigkeit des Bundes am 20. September 2019 darauf verständigt, im Rahmen des Programms „Bahnausbau Region München“ weitere Möglichkeiten für zusätzlichen überregionalen Schienenpersonenverkehr und die dafür erforderlichen infrastrukturellen Voraussetzungen untersuchen zu lassen. Die FMG hat hierzu eine vorbereitende Studie in Auftrag gegeben. Sie bildet eine wichtige Voraussetzung für die gutachterlichen Arbeiten im Rahmen des Programms „Bahnausbau Region München“. Teilweise bedingt durch die Coronapandemie kam es bei der Durchführung der vorgelagerten Studie der FMG zu Verzögerungen. Mittlerweile konnten jedoch die Studienergebnisse in den laufenden Untersuchungen im Rahmen des Programms „Bahnausbau Region München“ entsprechende Berücksichtigung finden. Ergebnisse aus den Untersuchungen im Rahmen des Programms „Bahnausbau Region München“ werden nach derzeitigem Sachstand für die zweite Jahreshälfte 2021 erwartet.

Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie sollen in der Leistungsbeschreibung für die Gutachtenerstellung des Bayerischen Flughafenkonzeptes berücksichtigt werden. Daher ist die Erstellung der Leistungsbeschreibung solange zurückzustellen.

13. Abgeordnete
Barbara Fuchs
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kommunen (bitte nach Bezirken aufschlüsseln) haben sich für den Sonderfonds „Innenstädte beleben“ (Antragsschluss am 10.06.2021) beworben, wie hoch ist das Antragsvolumen der eingegangenen Förderanträge und bis wann wird über Kommunen entschieden, die den Zuschlag erhalten?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Nach Auskunft der Regierungen sind 292 Bedarfsmittelungen von Kommunen eingegangen.

Gegliedert nach Regierungsbezirken:

Regierung von Oberbayern:	59 Bedarfsmittelungen
Regierung von Niederbayern:	34 Bedarfsmittelungen
Regierung der Oberpfalz:	48 Bedarfsmittelungen
Regierung von Oberfranken:	48 Bedarfsmittelungen
Regierung von Mittelfranken:	35 Bedarfsmittelungen
Regierung von Unterfranken:	31 Bedarfsmittelungen
Regierung von Schwaben:	37 Bedarfsmittelungen

Es sind ca. 315 Mio. Euro Gesamtkosten beantragt. Darin enthalten sind auch Kosten, die für die Folgejahre 2022 bis 2024 gemeldet wurden, z. B. bei größeren Baumaßnahmen. Eine Prüfung der Anträge von den Regierungen konnte noch nicht erfolgen. Erfahrungsgemäß sind die förderfähigen Ausgaben wesentlich geringer als die beantragten Gesamtkosten.

Das Verfahren ist analog der anderen Städtebauförderungsprogramme ausgestaltet. Die Regierungen prüfen die angemeldeten Bedarfe auf Förderfähigkeit und erstellen daraus einen Programmvorschlag im Rahmen des ihnen zur Verfügung stehenden Mittelkontingents. Die Bekanntgabe der Mittelverteilung erfolgt voraussichtlich im Juli 2021 durch das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr.

14. Abgeordnete **Christina Haubrich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie steht die Staatsregierung zur Einrichtung eines Runden Tisches zur Lösung der Mobilitätsprobleme im Zusammenhang mit der jetzt geänderten Planung zur Osttangente, auch unter Einbeziehung aller Verkehrsträger (Bahn, ÖPNV, Radnetz etc.), wie sollen die geplanten kreuzungsfreien Knotenpunkte, der vierspurige Ausbau der AIC 25 zwischen Friedberg und der A 8 sowie die Ortsumfahrung Kissing realisiert werden, nachdem das im Bundesverkehrswegeplan definierte Ziel der Entlastung der B 17 und damit eine Finanzierung im Rahmen des Bundesverkehrswegeplanes nicht mehr möglich ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Osttangente Augsburg (B 2) ist im aktuellen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen mit vier separaten Teilprojekten in teilweise unterschiedlichen Dringlichkeiten enthalten. Der vierstreifige Ausbau der Kreisstraße AIC 25 zwischen der A 8 und der B 300 und der vierstreifige Ausbau der Westumfahrung von Friedberg (Chippenham-Ring) zwischen der B 300 und der B 2 sowie der drei- oder vierstreifige Neubau der Ortsumfahrung Kissing/Mering sind im Vordringlichen Bedarf eingestuft. Der Freistaat hat damit den Auftrag des Bundes, diese Projekte zu planen und zu bauen. Das vierte Teilprojekt, der drei- oder vierstreifige Neubau zwischen Mering und der B 17, ist nicht im Vordringlichen Bedarf eingestuft, sondern nur im Weiteren Bedarf mit Planungsrecht. Der Freistaat hat deshalb derzeit keinen Auftrag des Bundes, eine neue Lechquerung zu bauen, könnte das Projekt aber planen.

Mit dem neuen Konzept für die Ertüchtigung der B 2 und der derzeitigen Kreisstraße AIC 25 zwischen Mering und der A 8 hat das Staatliche Bauamt Augsburg einen Vorschlag gemacht, wie der Verkehr dort in Zukunft besser abgewickelt werden kann. Das Konzept basiert weitestgehend auf dem Vordringlichen Bedarf des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen. So sind in allen Abschnitten, die im Bedarfsplan im Vordringlichen Bedarf enthalten sind, Ausbaumaßnahmen vorgesehen. Lediglich der Ausbaustandard wurde auf Grundlage der Ergebnisse einer neuen Verkehrsuntersuchung hinterfragt. Eine neue Lechquerung zwischen der B 17 und Mering ist im Vordringlichen Bedarf des Bedarfsplans nicht enthalten und deshalb auch nicht Teil des Konzepts. Ohnehin hat die Verkehrsuntersuchung gezeigt, dass die gewünschte Entlastung der B 17 durch eine neue Lechquerung nur sehr gering wäre.

Ziel des neuen Konzepts ist eine verträgliche Lösung, die mit möglichst geringen Eingriffen gezielt die bestehenden verkehrlichen Probleme löst. Die einzelnen Bausteine des Konzepts zielen genau in diese Richtung.

Im nördlichen Abschnitt zwischen der B 300 und der A 8, wo die Verkehrsbelastung am höchsten ist, soll die Straße vierstreifig ausgebaut werden, um den Verkehrsfluss zu verbessern. Dies entspricht den Vorgaben des Bedarfsplans, so dass die Maßnahme als Bedarfsplanmaßnahme finanziert werden kann.

Zwischen Kissing und der B 300, wo es an den Knotenpunkten zu Unfällen und Rückstaus kommt, sollen die Knotenpunkte umgebaut werden, um hier punktgenau die Verkehrssicherheit und die Verkehrsqualität zu erhöhen. Die Maßnahmen können aus Um- und Ausbaumitteln des Bundes finanziert werden.

Im Bereich von Kissing, wo der Verkehr durch den Ort rollt, soll eine Ortsumfahrung gebaut werden, um die Anwohner der bestehenden B 2 vom Durchgangsverkehr zu entlasten. Dabei werden die besonderen naturschutzfachlichen Randbedingungen bestmöglich berücksichtigt. Der geplante einbahnige Neubau ist von den Vorgaben des Bedarfsplans gedeckt, sodass die Maßnahme dementsprechend finanziert werden kann.

Selbstverständlich soll das Konzept mit allen Beteiligten abgestimmt und weiterentwickelt werden. Dabei ist ein Runder Tisch ein geeignetes Instrument.

15. Abgeordnete
Claudia Köhler
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, sind Landtagsabgeordnete oder ehemalige Landtagsabgeordnete in der Angelegenheit um den Pachtvertrag und Baumaßnahmen für Grundstück und Schloss Allmannshausen mit Wort des Lebens e. V. an staatliche Stellen (Behörden/Ministerien) herangetreten, wann genau sind sie bei den Verhandlungen zwischen WDL und dem Staat in irgendeiner Form in Erscheinung getreten und weshalb?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Rechtsanwaltskanzlei Gauweiler & Sauter vertritt den Grundstücksnachbarn der staatseigenen Liegenschaft Schloss Unterallmannshausen, der für seine Außenbereichsfläche private Wohnbebauung wünscht. Der Mieter des staatseigenen Grundstücks, der Verein Wort des Lebens e. V., möchte auf einer Teilfläche des angemieteten staatseigenen Grundstücks einen Neubau für Zwecke des Vereins errichten. Für die Bauvorhaben muss das Baurecht erst geschaffen werden. Herr Rechtsanwalt Sauter nahm für die Rechtsanwaltskanzlei Gauweiler & Sauter einmal im Frühjahr 2020 und einmal im Juni 2020 für seinen Mandanten Kontakt mit der Immobilien Freistaat Bayern – Regionalvertretung München wegen der baurechtlichen Entwicklung des Grundstücks seines Mandanten und einer möglichen Kooperation mit dem Verein Wort des Lebens e. V. auf. Am 21.07.2020 fand ein Gespräch der Herren Rechtsanwälte Gauweiler und Sauter sowie ihres Mandanten mit der Staatsministerin für Wohnen, Bau und Verkehr Kerstin Schreyer in der Angelegenheit statt. Eine Kooperation kam nicht zustande.

16. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie ist der Verhandlungsstand der Staatsregierung über Ersatzstandorte für die Polizeiinspektion 25 Trudering-Riem, deren Mietvertrag am Standort Werner-Eckert-Straße 10-12 am 30.06.2026 ausläuft, wann kann voraussichtlich mit einem Neubau begonnen werden und wird dieser rechtzeitig zum Mietvertragsende fertiggestellt sein?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Als Ersatzstandort für die Polizeiinspektion 25 Trudering-Riem ist eine Grundstücksfläche der Landeshauptstadt München im Bereich „Paul-Wassermann-Straße“ und „Am Hüllgraben“ (Flurnummer 1408/404 der Gemarkung Trudering) vorgesehen. Derzeit laufen die Grundstücksverhandlungen mit dem Ziel einer Stadtratsbefassung noch in diesem Jahr.

17. Abgeordneter
Christoph Skutella
(FDP)
- Vor dem Hintergrund der im Bayerischen Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) festgehaltenen Klimaneutralität der unmittelbaren Staatsverwaltung bis 2030 sowie eines möglichst klimaneutralen arbeitenden Staats, vor allem was seine mittelbaren Unternehmungen betrifft, frage ich die Staatsregierung, ob es bereits Pläne der Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) zur zukünftigen Klimaneutralität ihres Bestandes gibt, welche Kriterien zum Klimaschutz aktuell beim An- und Verkauf von Immobilien angewandt werden und inwiefern bei Mieten und Pachten von gewerblichen Objekten und Mietwohnungen durch die IMBY auf eine klimaneutrale Bewirtschaftung des Objekts (etwa durch klimaschonende Baumaterialien und/oder eine klimaneutrale Wärmebereitstellung) geachtet wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die IMBY ist als Dienstleistungsunternehmen des Freistaates Bayern zuständig für die Verwaltung der landeseigenen Immobilien. Ihr obliegt dabei ressortübergreifend insbesondere der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie das Flächenmanagement im staatlichen Immobilienbestand.

Für den durch die IMBY zu bewirtschaftenden Immobilienbestand des Allgemeinen Grundvermögens setzt sie die Bewirtschaftung im Sinne des Klimaschutzgesetzes nach den Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und der staatlichen Bauverwaltung um. Die Bewirtschaftung der weiteren staatlichen Liegenschaften obliegt dem jeweiligen Nutzerressort.

Bei den staatlichen Baumaßnahmen (Neubau, Umbau, Sanierungen) gilt die Vorgabe, dass die durchschnittlichen Anforderungen an die energetische Qualität der Gebäudehülle, bezogen auf die aktuelle Gesetzesgrundlage (GEG) um mindestens 10 Prozent unterschritten werden. Für neue Verwaltungsgebäude und ausgewählte Sonderbauten wird zusätzlich der Passivhausstandard angestrebt. Die Planung und Durchführung der Baumaßnahmen ist in der Zuständigkeit der Staatsbauverwaltung, die Finanzierung erfolgt über die Einzelpläne der jeweils nutzenden Ressorts. Zur Energetischen Sanierung des staatlichen Gebäudebestands hat der Freistaat Bayern zusätzlich seit 2008 ein Sonderprogramm aufgelegt. Bei An- und Verkauf in der Zuständigkeit der IMBY werden aktuell keine Kriterien zum Klimaschutz berücksichtigt. Vorrangig gilt es, den staatlichen Bedarf an Immobilien zur Erfüllung der eigenen Aufgaben nach dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz zu decken, Vorgaben an die IMBY zur Berücksichtigung klimarelevanter Kriterien bestehen derzeit nicht, sind allerdings in Zukunft denkbar.

Soweit die erworbenen Immobilien nicht den rechtlichen und staatlichen Vorgaben entsprechen, werden diese anschließend durch die nutzende Dienststelle und die staatliche Bauverwaltung im Sinne des GEG saniert bzw. ertüchtigt. Ebenso gibt es seit Inkrafttreten des GEG keine Vorgaben bei Anmietungen und Anpachtungen von Immobilien. Im Übrigen ist der Vermieter an die Regelungen des GEG gebunden.

Die Staatsbauverwaltung treibt bei den Liegenschaften des Freistaats Bayern die Substitution fossiler Energieträger durch erneuerbare Energieformen voran. Im Rahmen der zentralen Stromausschreibung für die Behörden des Freistaates Bayern, die alle zwei Jahre durchgeführt wird, wird elektrische Energie zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien bezogen.

18. Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Vor dem Hintergrund, dass die Staatsministerin für Wohnen, Bau und Verkehr Kerstin Schreyer am 29.04.2021 den Sonderfonds „Innenstädte beleben“ gestartet und zur Anmeldung gemeindlicher Bedarfe bis 10.06.2021 aufgerufen hat, frage ich die Staatsregierung, wie viele Bedarfe wurden bis 10.06.2021 von den Städten und Gemeinden angemeldet, wie wird die Staatsregierung die gemeldeten Bedarfe der Städte und Gemeinden auswerten und wie viele Städte und Gemeinden werden voraussichtlich leer ausgehen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Nach Auskunft der Regierungen sind 292 Bedarfsmitteilungen von Kommunen eingegangen. Es sind ca. 315 Mio. Euro Gesamtkosten beantragt. Darin enthalten sind auch Kosten, die in der Programmaufstellung nicht oder nur teilweise berücksichtigt werden können, weil sie für die Folgejahre 2022 bis 2024 gemeldet wurden, z. B. für größere Baumaßnahmen.

Das Verfahren ist analog der anderen Städtebauförderungsprogramme ausgestaltet. Die Regierungen prüfen die angemeldeten Bedarfe auf Förderfähigkeit und erstellen daraus einen Programmvorschlag im Rahmen des ihnen zur Verfügung stehenden Mittelkontingents. Die Bekanntgabe der Mittelverteilung erfolgt voraussichtlich im Juli 2021 durch das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr.

Eine Prüfung der Anträge durch die Regierungen konnte noch nicht erfolgen. Erfahrungsgemäß sind die förderfähigen Ausgaben wesentlich geringer als die beantragten Gesamtkosten.

19. Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Lärmschutzmaßnahmen sind an einer Staatsstraße mit einer Verkehrsbelastung von 3 000 Kfz pro Tag notwendig und welche Anforderungen muss ein Baugebiet erfüllen, das an einer derartigen Straße geplant ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Eine generelle Regelung zum Schutz vor Straßenverkehrslärm gibt es in Deutschland nicht. Vielmehr sind verschiedene Regelungen zum Schutz vor Verkehrslärm einschlägig. Neben dem Lärmschutz durch Planung gibt es die Lärmvorsorge und die Lärmsanierung. Die Lärmvorsorge soll unzumutbare Einwirkungen durch Verkehrslärm beim Neubau oder der wesentlichen Änderung von Straßen vermeiden, während die Lärmsanierung darauf abzielt, die Lärmbelastung an bestehenden Straßen zu vermindern.

Nur beim Neubau oder einer wesentlichen Änderung einer Straße sind in der Verkehrslärmschutzverordnung (16. Bundes-Immissionsschutzverordnung) Immissionsgrenzwerte für den Lärmschutz an Verkehrswegen (Lärmvorsorge) festgelegt. Werden die Immissionsgrenzwerte überschritten, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Lärmschutz.

Eine vergleichbare Regelung gibt es für bestehende Straßen nicht. An bestehenden Straßen besteht kein Rechtsanspruch auf Lärmschutz. Die sogenannte Lärmsanierung kann als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden und wird nur vorgenommen, wenn der Beurteilungspegel die Auslösewerte für die Lärmsanierung überschreitet. Sie dient der Bewältigung einer durch die verkehrliche und bauliche Entwicklung „gewachsenen“ und „verfestigten“ Situation. Dabei können die Kosten für passive Lärmschutzmaßnahmen, beispielsweise Lärmschutzfenster, in Höhe von 75 Prozent der Aufwendungen erstattet werden. Im begründeten Einzelfall können auch aktive Lärmschutzmaßnahmen, beispielsweise Lärmschutzwände vom Straßenbaulastträger errichtet werden.

Die Lärmsituation ist bei der Lärmvorsorge und bei der Lärmsanierung immer mit Hilfe des Berechnungsverfahrens der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19) zu ermitteln und zu beurteilen. Die Berechnung ermöglicht bundesweit objektive Maßstäbe für den Lärmschutz und den Vergleich zwischen unterschiedlichen Fällen von Lärmbelastung. In der Berechnung werden insbesondere die örtliche Situation und Topographie, Verkehrsstärke und -zusammensetzung, Geschwindigkeit und Art der Straßenoberfläche berücksichtigt.

Somit können alleine aus der Verkehrsbelastung von 3 000 Kfz pro Tag die konkrete Lärmsituation nicht beurteilt und keine konkreten Lärmschutzmaßnahmen aufgezeigt werden.

Eine grobe Abschätzung der Lärmsituation zeigt aber, dass bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h und durchschnittlicher Verkehrszusammensetzung im Abstand von 20 Metern zur Fahrbahn (Anbauverbotszone) die Auslösewerte für Lärmsanierung nicht überschritten werden.

Anzumerken ist, dass der durchschnittliche tägliche Verkehr in Bayern nach der amtlichen Verkehrszählung 2015 auf Staatsstraßen außerorts im Mittel 3 817 Kfz pro Tag betragen hat.

Bei der Ausweisung eines neuen Baugebiets an einer Staatsstraße ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch

(BauGB) einzuhalten. Demnach sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) genauso zu berücksichtigen, wie die anderen in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange. Welchen Belangen im Einzelfall Vorrang gewährt wird, ist durch die Gemeinde zu entscheiden, was durch die kommunale Planungshoheit verfassungsrechtlich geschützt wird. Übergeordnete Behörden dürfen die Entscheidung nur auf Abwägungsfehler überprüfen. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sieht Immissionsrichtwerte für die Bereiche außerhalb und innerhalb von Gebäuden vor, welche abhängig von der Art des Baugebiets (und auch innerhalb von allgemeinen und reinen Wohngebieten) sowie nach Tag- und Nachtzeit unterschiedlich ausfallen

20. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nachdem der kommunale Zweckverband Gewerbegebiet Inter-Franken im Landkreis Ansbach die Ermöglichung eines Industriegleises zwischen den Bahnstationen Dombühl und Schnelldorf an der Bahnstecke Stuttgart-Nürnberg plant, obwohl nach den Regelungen des Europäischen Zug-Kontroll-System (ETCS) und der Auskunft der DB AG auf freier Strecke der Bau einer Anschlussstelle oder Ausweichanschlussstellen nicht zulässig ist, frage ich deshalb die Staatsregierung, wie bewertet die Staatsregierung die Einschätzung der DB AG, gibt es realistische Chancen, dass ein neuer Bahnhof am Gewerbegebiet entsteht und wurde die Staatsregierung dazu vom Zweckverband oder den beteiligten Gemeinden kontaktiert?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Neubau herkömmlicher Anschlussstellen oder Ausweichanschlussstellen auf freier Strecke für den Schienengüterverkehr ist nach der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung zulässig.

Das Planungsregelwerk für das Europäische Zug-Kontroll-System (ETCS) liegt der Staatsregierung nicht vor.

Die Fahrten zu einer Anschlussstelle belegen das Streckengleis typischerweise für eine relativ lange Zeit, währenddessen es von keinem anderen Zug befahren werden kann. Unter dem Aspekt der Streckenkapazität sind herkömmliche Anschlussstellen auf freier Strecke einer Haupteisenbahnverbindung daher nicht wünschenswert. Ein Gleisanschluss kann jedenfalls auch auf ETCS-Strecken neu errichtet werden, wenn er als Blockstelle konzipiert wird und direkt von Zügen angefahren werden kann. Im Fall einer Nichteinigung zwischen Streckenbetreiber und Gleisanschließer über die Bedingungen des Anschlusses entscheidet bei Beteiligung der DB Netz AG das Eisenbahn-Bundesamt.

Im Hinblick auf den möglichen Schienenpersonennahverkehr-Halt gilt Folgendes: Im Rahmen des „Ausbauprogramm S-Bahn Nürnberg“ wird eine Vielzahl neuer Maßnahmen zur Verbesserung der S-Bahn-Infrastruktur und damit für ein zukünftig noch attraktiveres Fahrplanangebot auf ihre verkehrliche Wirksamkeit, bautechnische Machbarkeit und wirtschaftliche Darstellbarkeit hin untersucht. Hierzu wurde erst kürzlich eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben. Der Verkehrsverbund Großraum Nürnberg sowie die Gebietskörperschaften in der Region wurden im Vorfeld intensiv eingebunden. In der Machbarkeitsstudie ist bereits seitens des Freistaats die Prüfung eines neuen Haltepunkts Interfranken auf der Höhe des geplanten Gewerbegebiets Interfranken angelegt.

Die Arbeiten zur Machbarkeitsstudie haben vor kurzem begonnen. Im ersten Schritt müssen erforderliche Vorabklärungen getroffen und die Planungsgrundlagen erarbeitet werden. Aufgrund der sehr komplexen Untersuchungen sind konkrete Ergebnisse frühestens ab dem nächsten Jahr zu erwarten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

21. Abgeordneter **Helmut Markwort** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, welche Ermittlungsverfahren führt die Staatsanwaltschaft München I im Komplex Wirecard wegen des Verdachts der Marktmanipulation und um welche Vorgänge aus welchen Jahren geht es dabei jeweils?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Nach Auskünften der Staatsanwaltschaft München I wird dort seit 2. Juni 2020 ein Ermittlungsverfahren gegen mehrere (ehemalige) Verantwortliche des Wirecard-Konzerns wegen Marktmanipulation nach § 119 Abs. 1 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) geführt. Gegenstand dieses Tatvorwurfs sind insbesondere irreführende Angaben in zwei Ad hoc-Meldungen der Wirecard AG am 12. März 2020 und 22. April 2020 sowie Mitteilungen und Äußerungen über Jahresabschlüsse der Wirecard AG in den Jahren 2015 bis 2018. Insoweit sind auch mehrere Strafanzeigen von Privatpersonen nach dem Bekanntwerden der Verweigerung eines Testats im Hinblick auf die Wirecard AG am 18. Juni 2020 eingeflossen. Das Ermittlungsverfahren ist zwischenzeitlich zu dem zentralen laufenden Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I wegen gewerbsmäßigen Bandenbetrugs u. a. verbunden worden. Die Ermittlungen betreffen aktuell neben Verantwortlichen auch Mitarbeiter des Wirecard Konzerns.

Daneben führt die Staatsanwaltschaft München I seit 1. Februar 2019 ein Ermittlungsverfahren wegen Marktmanipulation u. a. gegen mehrere sog. Short-Seller. Soweit sich die Ermittlungen zunächst auch gegen zwei Journalisten der Financial Times richteten, wurde das Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 3. September 2020 nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung eingestellt.

Die Staatsanwaltschaft München I führt zudem seit 27. Oktober 2020 gegen einen ehemaligen (bis 2008) Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Wirecard AG ein Ermittlungsverfahren wegen Marktmanipulation u. a. im Zusammenhang mit dem Verkauf von Aktien der Wirecard AG am 23. Juni 2020.

Ein weiteres Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I wegen Marktmanipulation u. a. im Zusammenhang mit der Wirecard AG richtet sich gegen eine ehemalige Mitarbeiterin der Wirecard AG. Das Ermittlungsverfahren wird seit 24. Juli 2020 geführt und hat ebenfalls einen Bezug zum Verkauf von Aktien der Wirecard AG kurz vor der Stellung des Insolvenzantrags am 25. Juni 2020.

Ergänzend nehme ich auf die Antwort zu den Fragen 1.1 und 1.2 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Tim Pargent u. a. vom 30. Juli 2020 betreffend „Ermittlungen rund um die Wirecard AG“ (Drs. 18/10113) Bezug.

Darüber hinaus liegen nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft München I auf Grundlage von Geldwäscheverdachtsmeldungen und sonstigen Erkenntnissen mehrere Hinweise auf Verstöße gegen das WpHG, darunter auch Marktmanipulation, durch Dritte, die weder Verantwortliche noch Mitarbeiter des Wirecard-Konzerns sind, vor. Die Sachverhalte betreffen insbesondere den Kauf oder Verkauf von Aktien der Wirecard AG im zeitlichen Zusammenhang mit der Insolvenz der Wirecard AG.

Weitere Feststellungen können nur bei händischer Durchsicht aller in Betracht kommenden Vorgänge, insbesondere auch im Hinblick auf entsprechende Hinweise in Geldwäscheverdachtsmeldungen, getroffen werden. Dies wäre auch mit Blick auf den zur Verfügung stehenden Zeitraum mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden.

22. Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen Fällen reichten Eltern in Bayern einen Antrag auf Überprüfungen nach § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Kindeswohlgefährdung durch die staatlich angeordneten Corona-Maßnahmen ein (bitte Anzahl monatlich und nach zuständigem Familiengericht seit September 2020 anführen), in wie vielen dieser familiengerichtlichen Verfahren wurde anschließend proaktiv durch das Familiengericht ein Hauptsachverfahren gegen die Eltern eingeleitet, um zu ermitteln, ob bei diesen ein elterliches Erziehungsdefizit vorliegt (bitte Anzahl monatlich und nach zuständigem Familiengericht seit September 2020 anführen), und wie bewertet die Staatsregierung den Umstand, dass Eltern, die ihre Kinder vor Schädigungen durch die Corona-Maßnahmen, insbesondere das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung oder Mund-Nasen-Schutz beschützen wollen, mit familiengerichtlichen Verfahren bedroht werden, die ihre Erziehungsfähigkeit in Frage stellen (bitte genau Zusammenhang zwischen Erziehungsdefiziten und Eltern, die die rechtliche Zulässigkeit von Corona-Maßnahmen gegenüber Kindern gerichtlich überprüfen lassen wollen und darauf folgende Maßnahmen nach § 1666 BGB begründen)?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Zur Anzahl der nach § 1666 BGB wegen Corona-Maßnahmen geführten Verfahren vor den bayerischen Familiengerichten liegen dem Staatsministerium der Justiz keine Daten vor. Dies gilt auch für etwaige die Erziehungsfähigkeit der Eltern des Kindes betreffende Verfahren.

Die sog. F-Statistik des Staatsministeriums der Justiz, in der statistische Daten über Familiensachen vor den Gerichten erhoben werden, weist die Anzahl der auf Grundlage des § 1666 BGB durch Beschluss erledigten Verfahren aus. Eine Differenzierung anhand des Verfahrensgegenstands erfolgt dabei nicht. Vielmehr werden in der nach bundesweit einheitlichen Kriterien geführten Statistik alle erledigten Kindeswohlgefährdungsverfahren einheitlich erfasst. Im Jahr 2020 lag die Anzahl der besagten Verfahren für ganz Bayern bei 278. Im 1. Quartal dieses Jahres wurden bislang 65 Verfahren nach § 1666 BGB durch Beschluss erledigt. Dabei dürften die die Corona-Maßnahmen betreffenden Verfahren einen nur geringen Teil ausmachen. Informationen, ob und wenn ja wie viele Verfahren gegen die Kindseltern eingeleitet wurden, liegen hier nicht vor.

Soweit um eine Bewertung der zuletzt genannten Verfahren gebeten wird, gilt, dass ausweislich des § 1666 Abs. 1 BGB allein die Familiengerichte über Maßnahmen entscheiden, die zur Abwendung einer Gefahr für das Kindeswohl erforderlich sind. Dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz ist es als Organ der Justizverwaltung wegen der nach Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes und nach Art. 85 der Verfassung des Freistaates Bayern verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Verfahren zu überprüfen, abzuändern, aufzuheben oder auch nur zu kommentieren. Vor diesem Hintergrund scheidet die erbetene Bewertung von vornherein aus, zumal – wie bereits oben ausgeführt – hier nicht bekannt ist, ob es überhaupt derartige Verfahren gegen Eltern gab.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

23. Abgeordneter
**Franz
Bergmüller**
(AfD)

Angesichts der empirischen Tatsache, dass im Zuständigkeitsbereich nicht nur eines staatlichen Schulamts in Bayern, wie z. B. dem im Landratsamt Altötting ansässigen Schulamt, z. B. Grundschulkindern, die nicht bereit sind, ihre Gesundheit dadurch mehrmals wöchentlich zu beweisen, indem sie auf dem einen oder anderen Weg so bezeichnete „Schnelltests“ mit den darin enthaltenen Giften, wie z. B. dem hochgiftigen Natriumazid im Test der Firma Roche, bei sich anwenden, oder anwenden lassen, derartige Kinder z. B. im Landkreis Altötting von jeglichem Wissenstransfer durch z. B. staatliches Lehrpersonal abgeschnitten werden und an Stelle der Wissensvermittlung durch das staatliche Lehrpersonal vom Lehrer lediglich täglich per Mail mitgeteilt bekommen, welche Aufgaben der Lehrer täglich ohne sie in der Präsenzklasse durchnimmt und welche Hausaufgaben er den in der Präsenzklasse anwesenden Schülern täglich gibt, frage ich die Staatsregierung, welche Regelungen hat sie in Kraft gesetzt/ausgegeben, die sicherstellen, dass Kinder, die sich weigern, ihre Gesundheit regelmäßig mit Hilfe von Schnelltests nachzuweisen, gleichberechtigt zu Kindern, die sich diesem staatlichen Zwang unterwerfen, Lehrinhalte durch staatliche Stellen, z. B. durch Onlinepräsenzveranstaltungen inhaltlich vermittelt bekommen (bitte jede derartige verbindliche Regelung mit dem Schwerpunkt „Entwicklung der sozialen Kompetenz“ und fachliche Lehrinhalte mindestens in jedem der folgenden Fächer: Deutsch, Mathematik, HSU, Englisch, Sport an Grundschulen offenlegen), aus welchen Gründen erhalten z. B. Grundschüler, die sich weigern, ihre Gesundheit regelmäßig mit Hilfe von COVID-Schnelltests nachzuweisen, mindestens in einigen Grundschulen im Landkreis Altötting keinerlei Wissenstransfer mehr durch staatliche Lehrkörper und was spricht aus Sicht der Staatsregierung gegen die Lesart der bis an dieser Stelle geschilderten Tatsachen, dass die abgefragten Unterlassungen die Wirkung haben, den Wissenstransfer vom Lehrpersonal auf die Eltern zu übertragen, wobei mindestens billigend in Kauf genommen wird, die Eltern auf diesem Weg gezielt zu überlasten, um sie hierdurch letztendlich über den Weg der Überlastung dazu zu nötigen, ihre gesunden Kinder auch gegen deren Überzeugung und/oder gegen den deren Willen dem staatlichen Zwangs-Test-System für Gesunde zu unterwerfen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Nach der bundesgesetzlichen Regelung in § 28b Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist die Teilnahme am Präsenzunterricht (inzidenzwertunabhängig) nur zulässig für Schülerinnen und Schüler, die mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden. Dies wird in § 20 Abs. 2 der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) umgesetzt und konkretisiert. Insoweit ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Testnachweis nicht nur durch die Teilnahme

an den Selbsttestungen in den Schulen erbracht werden kann, sondern gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Nr. 1a) der 13. BayIfSMV auch die Möglichkeit besteht, stattdessen ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests vorzulegen.

Des Weiteren ist klarzustellen, dass die eingangs genannten Regelungen eine Zugangsbeschränkung zum Präsenzunterricht und keine Testpflicht im Rechtssinne statuieren. Aus diesem Grund sind Schülerinnen und Schüler, die keinen Testnachweis erbringen, zur Teilnahme an den Angeboten des Distanzunterrichts berechtigt und auch verpflichtet (vgl. hierzu ausführlich den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 12.04.2021, Az. 20 NE 21.926; abrufbar unter https://www.vgh.bayern.de/media/bayvgh/presse/20_ne_21.926_anonymisiert.pdf).

Die Auswahl der im Rahmen des Distanzunterrichts zum Einsatz kommenden Instrumentarien obliegt der Schule bzw. der Lehrkraft in eigener pädagogischer Verantwortung. Dem Bildungsanspruch der Schülerinnen und Schüler wird vor diesem Hintergrund auch dann Rechnung getragen, wenn diese keinen Testnachweis über ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 beibringen wollen.

Eine Erwidern auf die Behauptung, dass einige Grundschulen im Landkreis Altötting sich nicht an diese Vorgaben hielten, ist mangels Nennung der Grundschulen nicht möglich, da der Vorwurf nicht überprüft werden kann. Sollte im Einzelfall nicht gewährleistet sein, dass Schülerinnen und Schüler, die keinen Testnachweis vorlegen wollen und entsprechend nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, keinen hinreichenden Anschluss am Unterrichtsgeschehen durch geeignete Distanzformate erhalten, kann die Schulleitung oder – im Fall von Grundschulen – das Staatliche Schulamt als unmittelbar zuständige Schulaufsichtsbehörde kontaktiert werden, um Abhilfe zu schaffen. Es besteht daher auch ganz praktisch nur eine Testobliegenheit.

Bezüglich der Verwendung von Selbsttests der Firma Roche sind die folgenden Ausführungen veranlasst:

Bei den von der Firma Roche vertriebenen Antigen-Schnelltests zur Laienanwendung (Selbsttest) der Marke SD Biosensor („SARS-CoV-2 Rapid Antigen Test“) handelt es sich um Selbsttests, die durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zur Eigenanwendung durch Laien zugelassen und auch für die Altersgruppe der Schülerinnen und Schüler zur Selbstanwendung freigegeben sind.

Die den Selbsttests beigefügte Pufferlösung besteht aus einem Gemisch mehrerer Substanzen. Bei einer davon handelt es sich um das Tensid Triton-X-100, welches zu der Familie der Octyl-/Nonylphenylethoxylate (OPE/NPE) gehört, da es Octoxinol 9 enthält, welches ein p-tert-Octylphenol-Derivat ist.

In den Selbsttests findet sich dieses Tensid ausschließlich in der Pufferlösung. Diese Pufferlösung wird in vorkonfektionierten, verschlossenen Röhrchen geliefert, die für den Einzelgebrauch exakt vorgefüllt sind. Bei sachgemäßer Verwendung des Tests haben die Schülerinnen und Schüler keinen Kontakt mit der Pufferlösung, das heißt die Pufferlösung wird zu keinem Zeitpunkt im oder am Körper verwendet.

Es sind keine Arbeitsschritte vorgesehen, die ein erhöhtes Expositionsrisiko darstellen.

Aus Sicht des BfArM ist das Kontakt- und somit Verletzungsrisiko mit dem Tensid bei sachgemäßer Handhabung gering.

Den Empfehlungen des Herstellers entsprechend erfolgt die Durchführung der Selbsttests durch die Schülerinnen und Schüler nur unter Aufsicht der Lehrkraft. Die Gebrauchsanleitung der Tests ist zu beachten. Grundvoraussetzung für die Durchführung der Tests ist, dass sich die Lehrkraft zunächst selbst sorgfältig auf die Durchführung vorbereitet, sich mit den Herstellerangaben vertraut macht, ggf. den

Hygienebeauftragten zur Unterstützung heranzieht und im Anschluss daran die Schülerinnen und Schüler mit altersangemessenen Erläuterungen für die Testdurchführung instruiert und auch auf mögliche Gefahren (v. a. Vermeiden von Haut- und Augenkontakt mit der Pufferlösung, etc.) hinweist und erläutert, welche Maßnahmen gemäß Herstellerangaben zu ergreifen sind, falls sich ein Missgeschick ereignen sollte. Den Schulen und Lehrkräften wurden in Vorbereitung des Testkonzepts zahlreiche Materialien (Kurzanleitungen der Hersteller, Erklärvideos, FAQ etc., abrufbar unter Mehr Sicherheit durch Selbsttests an bayerischen Schulen (bayerern.de) sowie FAQ zum Unterrichtsbetrieb an Bayerns Schulen) zur Verfügung gestellt sowie auf die Möglichkeit verwiesen, die Unterstützung von Hilfsorganisationen - beispielsweise durch ergänzende Kurzanleitungen – in Anspruch zu nehmen.

Die Einführung der aktuellen Selbsttest-Strategie an den bayerischen Schulen gingen umfangreiche Abstimmungen insbesondere mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege voraus. Aufgrund dessen fachlicher Einschätzung sind die Staatsministerien für Gesundheit und Pflege sowie für Unterricht und Kultus gemeinsam zur der Einschätzung gelangt, dass nichts dagegenspricht, den Selbsttest der Firma Roche auch weiterhin für die Testungen an Schulen einzusetzen. Unabhängig davon stehen aber derzeit keine weiteren Verteilungen des Selbsttests der Firma Roche mehr an, da der Liefervertrag zwischenzeitlich ausgelaufen ist.

24. Abgeordneter **Matthias Fischbach** (FDP)
- Bezüglich der gemeinsamen, freizeitpädagogischen Angebote zur Ferienbetreuung des Bayerischen Jugendrings (BJR) und des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, frage ich die Staatsregierung, wie erfolgreich die Angebote in den Sommerferien 2020 und den Pfingstferien 2021 jeweils waren (bitte für beide Programme getrennt die angebotenen und in Anspruch genommenen Kursplätze, die bewilligten und ausgezahlten Fördermittel sowie die angebotenen und in Anspruch genommenen Buchungszeiten angeben und nach Landkreisen aufschlüsseln), wie weit die Vorbereitungen für die anstehenden Sommer- und Herbstferien fortgeschritten sind (bitte jeweils für die beiden Ferienzeiträume die Anzahl der registrierten Träger, Angebote und Teilnehmerplätze angeben, sowie nach Altersgruppen unter und über zwölf Jahren gegliedert alle Landkreise und kreisfreien Städte ohne bereits eingetragenes, eigenes Angebot auflisten) und anhand welcher Kriterien und Zielgrößen sie den Erfolg dieser Programme messen möchte (bitte insbesondere auf konkrete Ziele im Vergleich der Sommerferienprogramme von 2020 und 2021 eingehen)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Ferienangebote in den Jahren 2020 und 2021 beruhen auf jeweils völlig unterschiedlichen Zielsetzungen. Die Angebote im Jahr 2020 zielten darauf ab, kurzfristig zusätzliche Betreuungsplätze zu generieren, da während des Lockdowns im Frühjahr 2020 zahlreiche Eltern ihren Jahresurlaub vollständig einbringen mussten und somit für die Sommer- und Herbstferien möglicherweise zusätzliche Betreuungsplätze benötigt wurden. Im Corona-Sonderfonds wurden hinreichend Mittel bereitgestellt, um bei Bedarf für 10 Prozent aller Kinder bis zum Lebensalter 12 entsprechende Ferienplätze finanzieren zu können. Es wurden jedoch keine Plätze „angeboten“. Vielmehr hat der BJR eine kurzfristig für dieses Programm neu konzipierte digitale Plattform entwickelt, auf der öffentliche und freie Träger ihre Ferienangebote präsentieren konnten (<https://ferienportal.bayern/>). Die Eltern konnten sich dann direkt bei dem jeweiligen Träger anmelden.

Zugleich konnten die Eltern über die Plattform eine staatliche Förderung beantragen. Sofern sich aus den Rückmeldungen der Eltern örtlich besondere Bedarfslagen abzeichneten, hat der BJR über die Trägerlandschaft vor Ort zusätzliche Angebote realisiert. Bayernweite Bedarfsabfragen waren aufgrund des kurzen zeitlichen Vorlaufs nicht möglich.

Demgegenüber verfolgen die Ferienangebote im Jahr 2021 eine andere, jugendpolitische Zielsetzung: Kinder und Jugendliche sollen nach der coronabedingten Isolation ihre sozialen Kontakte wiederbeleben können. Daher wurde der Teilnehmerkreis ausgeweitet (nun auch Jugendliche bis zum Lebensalter 16). Überdies wurde der Zugang zu den Ferienangeboten nicht mehr auf Kinder beschränkt, deren Eltern ihren Jahresurlaub bereits vollständig einbringen mussten. Wiederum wird die o. g. digitale Plattform eingesetzt. Die Vorbereitungen für die Pfingst-, Sommer- und Herbstferien waren mit Freischaltung der digitalen Plattform vor den Pfingstferien abgeschlossen.

Ein Erfolgskriterium im Sinne einer bestimmten bayernweiten Teilnehmerzahl wurde aus den o. g. Gründen nicht verfolgt: Im Jahr 2020 sollten örtliche Betreuungsbedarfe gedeckt werden. Im Jahr 2021 sollen möglichst viele Angebote zur Verfügung gestellt werden, die dem Förderzweck entsprechen.

Die angefragten Daten können kurzfristig nicht bereitgestellt werden. Ersatzweise wird auf die angefügte Projektdokumentation des BJR verwiesen. Über die gegenwärtig bestehenden Ferienangebote gibt tagesaktuell die Landkarte im digitalen Ferienportal des BJR Auskunft, wobei darauf hinzuweisen ist, dass ausgebuchte Ferienangebote in der Landkarte nicht mehr sichtbar sind.

Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

25. Abgeordneter
**Thomas
Gehring**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, was sind die Gründe der Verzögerung der nach wie vor nicht bekannten Lehrkräfteprognose für das Schuljahr 2021/2022, welche Auswirkungen hat dies auf die Planungen an den Schulen und wann können die Schulen in Folge mit einer gesicherten Zuteilung der Lehrkräfte rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die neue Lehrerbedarfsprognose des Staatsministeriums („Bayerische Lehrerbedarfsprognose 2021“) wurde am 11.06.2021 veröffentlicht und kann auf der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter <https://www.km.bayern.de/statistik> abgerufen werden. Die Veröffentlichung erfolgte dabei zu einem vergleichbaren Zeitpunkt wie im Vorjahr. Die Personalplanungen für das kommende Schuljahr 2021/2022 laufen unabhängig vom genauen Veröffentlichungsdatum der Lehrerbedarfsprognose, sodass die Zuteilung der Lehrkräfte an den Schulen plangemäß und wie in den Vorjahren erfolgen kann.

26. Abgeordneter
**Christian
Klingen**
(AfD)
- Angesichts der Tatsachen, dass COVID-Schnelltests Stoffe enthalten, die gemäß Sicherheitsdatenblatt z. B. des SARS-CoV-2 Rapid AG Test 25T der Firma Roche¹ auf den Seiten 3 bzw. 10 ff. beim Inhaltsstoff „Natriumazid“ für die im Test gegebene Dosierung mit H300 durch „Lebensgefahr bei Verschlucken.“ und beim Inhaltsstoff „Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)“ für die im Test gegebene Dosierung mit H330 durch „Lebensgefahr bei Einatmen“ und jeder dieser beiden Stoffe wiederum mit H310 durch „Lebensgefahr bei Hautkontakt“ klassifiziert sind, und für den Inhaltsstoff „alpha-(4-(1,1,3,3-Tetramethylbutyl)phenyl)-omegahydroxypoly(oxy-1,2-ethanediyl)“ bei anderen Stoffen derselben Stoffgruppe nachgewiesen ist, dass diese bereits bei einer Dosierung von Millionstel Gramm bei Lebewesen die Gefahr mit sich bringen, unfruchtbar zu machen², dieser oder andere Tests mit wirkidentischen Inhaltsstoffen in Schulen in der Regel gesunden Kindern ab der ersten Grundschulklasse in die Hand gegeben wird, damit diese gesunden Kinder unter Aufsicht der Lehrerinnen und Lehrer vor Ort dem durch die Lehrerin bzw. den Lehrer vertretenen Staat beweisen müssen, dass sie tatsächlich gesund sind, Kinder die die Anwendung derartiger Stoffe nicht über sich ergehen lassen, vom Wissenstransfer im Klassenverbund und damit sowohl vom sozialen Lernen, als auch vom inhaltlichen Lernen im Klassenverbund ausgeschlossen sind, frage ich die Staatsregierung, wie viele Positivtestungen an Schülerinnen und Schülern sowie an Lehrpersonal seit Einführung dieser verpflichtenden Testungen an den Schulen durch die eingangs beschriebenen Tests z. B. wöchentlich identifiziert wurden (bitte in Grundschulen, Mittelschulen, Gymnasien, Berufsschulen ausdifferenzieren), welche Regelungen/Vorgaben/Anweisungen die Staatsregierung oder eine ihr untergeordnete Behörden ausgegeben hat, mit dem Ziel die abgefragten Zahlen zu ermitteln und aus welchen Gründen es die Staatsregierung als verhältnismäßig ansieht, bei ca. 1,6 Mio. Schülerinnen und Schülern im Freistaat, diese Schüler dazu unmittelbar oder mittelbar, z. B. durch Abschneiden von der Vermittlung des Lehrstoffs durch die Lehrerin bzw. den Lehrer, zu zwingen, mit den eingangs zitierten Gefahrstoffen zu hantieren?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Aufgrund des hohen damit verbundenen Verwaltungsaufwands führt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) keine regelmäßigen Detailabfragen bei den Schulen und Schulaufsichtsbehörden zu den Selbsttests durch. Positive Selbsttestergebnisse melden die Schulleitungen dem

¹ <https://pim-eservices.roche.com/eLD/api/downloads/d0cbddb5-3444-eb11-0091-005056a772fd?count-rylsoCode=de>

² <https://www.umweltbundesamt.de/octylphenol-seine-ethoxylate>

zuständigen Gesundheitsamt im jeweiligen Einzelfall; eine zusätzliche zentrale Erfassung und Auswertung durch das Staatsministerium erfolgt vor diesem Hintergrund nicht.

Nach der bundesgesetzlichen Regelung in § 28b Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist die Teilnahme am Präsenzunterricht (inzidenzwertunabhängig) nur zulässig für Schülerinnen und Schüler, die mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden. Dies wird in § 20 Abs. 2 der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) umgesetzt und konkretisiert. Insoweit ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Testnachweis nicht nur durch die Teilnahme an den Selbsttestungen in den Schulen erbracht werden kann, sondern gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Nr. 1a) der 13. BayIfSMV auch die Möglichkeit besteht, stattdessen ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests vorzulegen.

Des Weiteren ist klarzustellen, dass die eingangs genannten Regelungen eine Zugangsbeschränkung zum Präsenzunterricht und keine Testpflicht im Rechtssinne statuieren. Aus diesem Grund sind Schülerinnen und Schüler, die keinen Testnachweis erbringen, zur Teilnahme an den Angeboten des Distanzunterrichts berechtigt und auch verpflichtet (vgl. hierzu ausführlich den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 12.04.2021, Az. 20 NE 21.926, abrufbar unter https://www.vgh.bayern.de/media/bayvgh/presse/20_ne_21.926_anonymisiert.pdf).

Auch Schülerinnen und Schüler, die keinen Testnachweis vorlegen, müssen den Anschluss am Unterrichtsgeschehen durch geeignete Distanzformate halten können. Die Auswahl der im Rahmen des Distanzunterrichts zum Einsatz kommenden Instrumentarien obliegt der Schule bzw. der Lehrkraft in eigener pädagogischer Verantwortung.

Dem Bildungsanspruch der Schülerinnen und Schüler wird vor diesem Hintergrund auch dann Rechnung getragen, wenn diese keinen Testnachweis über ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 beibringen wollen.

Bezüglich der Verwendung von Selbsttests der Firma Roche sind die folgenden Ausführungen veranlasst:

Bei den von der Firma Roche vertriebenen Antigen-Schnelltests zur Laienanwendung (Selbsttest) der Marke SD Biosensor („SARS-CoV-2 Rapid Antigen Test“) handelt es sich um Selbsttests, welche durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zur Eigenanwendung durch Laien zugelassen und auch für die Altersgruppe der Schülerinnen und Schüler zur Selbstanwendung freigegeben sind.

Die den Selbsttests beigefügte Pufferlösung besteht aus einem Gemisch mehrerer Substanzen. Bei einer davon handelt es sich um das Tensid Triton-X-100, welches zu der Familie der Octyl-/Nonylphenylethoxylate (OPE/NPE) gehört, da es Octoxinol 9 enthält, welches ein p-tert-Octylphenol-Derivat ist.

In den Selbsttests findet sich dieses Tensid ausschließlich in der Pufferlösung. Diese Pufferlösung wird in vorkonfektionierten, verschlossenen Röhrchen geliefert, die für den Einzelgebrauch exakt vorgefüllt sind. Bei sachgemäßer Verwendung des Tests haben die Schülerinnen und Schüler keinen Kontakt mit der Pufferlösung, das heißt die Pufferlösung wird zu keinem Zeitpunkt im oder am Körper verwendet. Es sind keine Arbeitsschritte vorgesehen, die ein erhöhtes Expositionsrisiko darstellen.

Aus Sicht des BfArM ist das Kontakt- und somit Verletzungsrisiko mit dem Tensid bei sachgemäßer Handhabung gering.

Den Empfehlungen des Herstellers entsprechend erfolgt die Durchführung der Selbsttests durch die Schülerinnen und Schüler nur unter Aufsicht der Lehrkraft. Die Gebrauchsanleitung der Tests ist zu beachten. Grundvoraussetzung für die Durchführung der Tests ist, dass sich die Lehrkraft zunächst selbst sorgfältig auf die Durchführung vorbereitet, sich mit den Herstellerangaben vertraut macht, ggf. den Hygienebeauftragten zur Unterstützung heranzieht und im Anschluss daran die Schülerinnen und Schüler mit altersangemessenen Erläuterungen für die Testdurchführung instruiert und auch auf mögliche Gefahren (v. a. Vermeiden von Haut- und Augenkontakt mit der Pufferlösung, etc.) hinweist und erläutert, welche Maßnahmen gemäß Herstellerangaben zu ergreifen sind, falls sich ein Missgeschick ereignen sollte. Den Schulen und Lehrkräften wurden in Vorbereitung des Testkonzepts zahlreiche Materialien (Kurzanleitungen der Hersteller, Erklärvideos, FAQ etc.; abrufbar unter Mehr Sicherheit durch Selbsttests an bayerischen Schulen (bayerern.de) sowie FAQ zum Unterrichtsbetrieb an Bayerns Schulen) zur Verfügung gestellt sowie auf die Möglichkeit verwiesen, die Unterstützung von Hilfsorganisationen – beispielsweise durch ergänzende Kurzanleitungen – in Anspruch zu nehmen.

Die Einführung der aktuellen Selbsttest-Strategie an den bayerischen Schulen gingen umfangreiche Abstimmungen insbesondere mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege voraus. Aufgrund dessen fachlicher Einschätzung sind die Staatsministerien für Gesundheit und Pflege sowie für Unterricht und Kultus gemeinsam zur der Einschätzung gelangt, dass nichts dagegenspricht, den Selbsttest der Firma Roche auch weiterhin für die Testungen an Schulen einzusetzen. Unabhängig davon stehen aber derzeit keine weiteren Verteilungen des Selbsttests der Firma Roche mehr an, da der Liefervertrag zwischenzeitlich ausgelaufen ist.

27. Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, aus welchem Grund wurde vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus – trotz anderslautende Ankündigungen – entschieden, dass die Noten der Halbjahresprüfungen an den Fachoberschulen nun als Abiturnoten gelten, warum wird hier die Entscheidung über die Möglichkeit einer Nachprüfung der jeweiligen Schulleitung überlassen und warum wird im Falle einer Nachprüfung nicht dieselbe Regelung wie an den Gymnasien (die bessere Note zählt) angewendet?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Grundsätzlich handelt es sich bei den Fach- und Berufsoberschulen (FOS/BOS) und dem Gymnasium um unterschiedliche Schularten (gleichwertig aber nicht gleichartig). Es gelten unterschiedliche Schulordnungen, es gibt unterschiedliche Einbringungsmöglichkeiten und die Anzahl der Leistungsnachweise unterscheidet sich. Soweit möglich wurden jedoch vergleichbare Regelungen getroffen.

Aufgrund der anhaltenden Schulschließungen und der Beschulung im Distanzunterricht wurde an beiden Schularten im Schuljahr 2020/2021 die Anzahl der Leistungsnachweise erheblich reduziert:

Am Gymnasium sind beide Halbjahre Q11/1 und Q11/2 einbringungsfähig bzw. einbringungspflichtig. Bei der Ermittlung der Halbjahresleistung für das Kurshalbjahr Q11/1 sind im jeweiligen Fach die erzielte Punktzahl der Schulaufgabe sowie der Durchschnitt der Punktzahlen der kleinen im gesamten Schuljahr in Jahrgangsstufe 11 erbrachten Leistungsnachweise zu berücksichtigen. Es müssen am Gymnasium in allen Fächern zumindest in einem Halbjahr auch die Schulaufgaben eingebracht werden. Die zitierte Günstigerregelung („die bessere Note zählt“) bezieht sich auf zwei Alternativen bei der Ermittlung der Halbjahresleistung im jeweiligen Fach im Halbjahr Q11/2 am Gymnasium:

- 1) Die Halbjahresleistung aus Q11/1 wird als Halbjahresleistung für Q11/2 übernommen.
- 2) Die Halbjahresleistung für Q11/2 wird ausschließlich aus dem Durchschnitt der im gesamten Schuljahr erzielten Punktzahlen der kleinen Leistungsnachweise ermittelt.

Darüber hinaus gibt es am Gymnasium die Möglichkeit, an einer Ersatzprüfung für die Halbjahresleistung Q11/2 teilzunehmen. Nach Anmeldung gilt das Ergebnis dieser Ersatzprüfung verbindlich als Halbjahresleistung Q11/2.

An den Fachoberschulen können im Regelbetrieb die Noten des 1. Halbjahres in der Jahrgangsstufe 11 (11/1) in der Regel nicht in die Bewertung für das Fachabitur eingebracht werden, da die Schülerinnen und Schüler in 11/1 neu an die Schule kommen und zunächst eine Probezeit bestehen müssen. Die Halbjahresleistungen aus 11/2 sind dagegen einbringungsfähig bzw. einbringungspflichtig.

Aufgrund der Einschränkungen durch die Pandemie wurde entschieden, dass an den Fachoberschulen – wie an den Gymnasien – für das gesamte Schuljahr 2020/21 nur noch Leistungen für ein Halbjahr erhoben werden müssen.

In den vier Schulaufgaben-Fächern der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule (Deutsch, Englisch, Mathematik, Profulfach 1) wurde die Anzahl dieser Schulaufgaben pandemiebedingt auf eine Schulaufgabe für das gesamte Schuljahr 2020/21 reduziert. In den anderen Fächern der Jahrgangsstufe 11 wurde die Anzahl der Leistungsnachweise folgendermaßen reduziert: Für das ganze Schuljahr 2020/21 sind entweder zwei sonstige Leistungen zu erbringen, wenn Kurzarbeiten geschrieben werden (eine Kurzarbeit und eine mündliche Leistung), oder drei sonstige Leistungen, wenn Stegreifaufgaben geschrieben werden.

Die erzielten Ergebnisse für das gesamte Schuljahr 2020/21 werden zur Bildung der beiden Halbjahresergebnisse 11/1 und 11/2 verwendet, die dadurch identisch sind.

Schülerinnen und Schüler, die sich bei dieser Regelung benachteiligt fühlen, haben in allen Fächern die Möglichkeit, eine Ersatzprüfung abzulegen. Diese Entscheidung trifft die Schülerin bzw. der Schüler und nicht die Schulleitung. Das Ergebnis dieser Ersatzprüfung ist entsprechend zur der o. g. Regelung am Gymnasium verbindlich.

Die zitierte Günstigerregelung bezieht sich ausschließlich auf die Ermittlung der Halbjahresleistung Q11/2 am Gymnasium und ermöglicht dort, auf die Einbringung von Schulaufgaben nur im zweiten Halbjahr zu verzichten. Für das erste Halbjahr (das an der FOS i. d. R. nicht einbringungsfähig ist) zählen die Schulaufgaben am Gymnasium in jedem Fall. Es müssen am Gymnasium in allen Fächern zumindest in einem Halbjahr auch die Schulaufgaben eingebracht werden.

Auf Fachoberschulen ist diese Regelung nicht übertragbar, da ohnehin nur in den Prüfungsfächern Schulaufgaben geschrieben werden und Leistungen aus dem ersten Halbjahr i. d. R. nicht einbringungsfähig sind.

Von einer Benachteiligung der Schülerinnen und Schüler an der Fachoberschule kann somit nicht gesprochen werden, da vergleichbare Regelungen an Fachoberschulen und Gymnasium – soweit anwendbar – gelten.

28. Abgeordnete
Anna Schwamberger
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, sollen Grundschullehrkräfte im neuen Schuljahr durch die Kürzung der „Randstunden“ auch zwei Klassenleitungen übernehmen und wie sollen die Noten für die Kinder der 2. Klasse für das Jahreszeugnis überhaupt gebildet werden, angesichts dessen, dass die Kinder seit Ewigkeiten nicht mehr regelmäßig in der Schule waren, ein aussagekräftiges Notenbild ergibt sich daraus nicht?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Es erfolgen für die Schülerinnen und Schüler keinerlei Kürzungen. Die Gewinnung von externem Personal für bestimmte Bereiche reduziert das Angebot für alle Schülerinnen und Schüler nicht. Der Stundenumfang der Unterrichtsversorgung bleibt vollumfänglich erhalten.

Zuständig für die Zuweisung von Klassenleiterinnen oder Klassenleitern für die Klassen an der Schule ist nach § 6 Lehrerdienstordnung die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Für jede Klasse wird dabei eine Lehrkraft mit der Leitung beauftragt.

Die mit der Klassenleitung beauftragte Lehrkraft trägt in besonderer Weise Verantwortung für die Erziehungsarbeit in ihrer Klasse und vertritt ihre Klasse bei der Schulleitung, in der Lehrerkonferenz, in der Klassenkonferenz und bei den in ihrer Klasse unterrichtenden Lehrkräften. Schon aus dieser Aufgabenzuweisung heraus ist eine grundsätzliche Beauftragung einer Lehrkraft zur Leitung von zwei Klassen nicht sinnvoll.

Die Leistungsbewertung in der Grundschule erfolgt grundsätzlich in pädagogischer Verantwortung der jeweiligen Lehrkraft. Diese entscheidet über die Erhebung schriftlicher, mündlicher und praktischer Leistungen in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 in pädagogischer Verantwortung, während es in Jahrgangsstufe 4 bayernweit verbindliche Vorgaben zur Anzahl der schriftlichen Leistungsnachweise gibt. Die Aufgabenstellungen der Leistungsnachweise ergeben sich aus dem unmittelbaren Unterrichtsverlauf - sowohl im Präsenz- als auch im Distanzunterricht. Voraussetzung für jede Form der Leistungserhebung ist zudem ausnahmslos, dass sie sich ausschließlich auf Inhalte bezieht, die im Vorfeld unterrichtlich thematisiert, geübt und gesichert worden sind.

In den Fällen, in denen die erbrachten schriftlichen, mündlichen und ggf. praktischen Leistungsnachweise nicht ausreichen, um eine belastbare Ziffernote zu bilden, gilt der Grundsatz des § 15 Abs. 5 Satz 2 Grundschulordnung: „Wurden in einem Fach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht, ersetzt eine Bemerkung die Zeugnisnote.“ In diesem Fall erfolgt eine Verbalbeurteilung zum Leistungsvermögen im jeweiligen Fach. Sollten im Einzelfall keine hinreichenden mündlichen, schriftlichen oder praktischen Leistungsnachweise in einem Fach erbracht worden sein, weist das Jahreszeugnis folgende Bemerkung aus: „Im Fach ... war die Bildung einer belastbaren Jahresfortgangsnote nicht möglich.“

29. Abgeordnete **Gabriele Triebel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie wird in Berufseinstiegs-, Integrations- und Deutschklassen Antisemitismus und Rassismus mit welchem Inhalt, Stundenumfang und Material behandelt?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Dem Unterricht in den Deutschklassen liegt grundsätzlich der LehrplanPLUS der Mittelschule in der jeweiligen Jahrgangsstufe zugrunde. In diesem erfolgt in den entsprechenden Fachlehrplänen der Jahrgangsstufe 9 (Kompetenzerwartungen und Inhalte) die Thematisierung heutiger Gedenkstätten bzw. anderer Gedenkort für Opfergruppen des Nationalsozialismus ausdrücklich und ebenso wie der Besuch von KZ-Gedenkstätten insbesondere im Fach Geschichte/Politik/Geographie (GPG).

Gemäß der Gemeinsamen Erklärung des Zentralrats der Juden in Deutschland und der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 08.12.2016 erscheint das Judentum in den Lehrplänen in Bayern nicht nur in Verbindung mit dem Antisemitismus und als Opfer der Shoa, sondern wird darüber hinaus als genuiner Teil der europäischen Kultur dargestellt. Ziel ist es, dass die Schülerinnen und Schüler die Vielfalt und Komplexität des Judentums erkennen. Dies stellt einen wichtigen Schritt in Hinblick auf das Verständnis des Judentums sowie den Abbau von Vorurteilen dar. Inhalte und vielfältige Anknüpfungspunkte hierfür finden sich in den Lehrplänen aller Schularten. Beispielsweise setzen sich die Schülerinnen und Schüler im Religionsunterricht bzw. in Ethik mit der Bedeutung jüdischer Feste und Bräuche auseinander (vgl. z. B. LehrplanPLUS Mittelschule, Katholische Religionslehre, Jahrgangsstufe 6). In einer Gemeinsamen Empfehlung des Zentralrats der Juden in Deutschland, der Bundesländer-Kommission der Antisemitismusbeauftragten und der Kultusministerkonferenz zum Umgang mit Antisemitismus in der Schule (Beschluss des KMK vom 10.06.2021) wird die besondere Verantwortung der Schule bei der Prävention und der Bekämpfung von Antisemitismus bekräftigt.

Im Rahmen der Erziehung zur Demokratie und Prävention gegen Antisemitismus und Extremismus erfolgt u. a. auch eine Auseinandersetzung mit der Entstehung und Ausbreitung extremistischer Ideologien sowie rassistischer und insbesondere antisemitischer Ressentiments.

Die Auseinandersetzung mit dem Thema „Rassismus“ ist im LehrplanPLUS der Mittelschule in den übergreifenden Bildungs- und Erziehungszielen verankert, für die ebenfalls das Fach „Kulturelle Bildung und Werteerziehung“ als Zeitkontingent zur Verfügung steht.

Im Rahmen der Interkulturellen Bildung erwerben die Schülerinnen und Schüler elementare Kenntnisse über andere Kulturen und Religionen, die in einer pluralistischen und globalisierten Gesellschaft ein kultursensibles Verhalten und ein friedvolles Zusammenleben ermöglichen.

Im Sinne der obersten Bildungsziele der Bayerischen Verfassung achten die Schülerinnen und Schüler die Würde anderer Menschen in einer pluralen Gesellschaft.

Der zeitliche Umfang, mit dem Antisemitismus und Rassismus behandelt werden, liegt in der pädagogischen Verantwortung der Lehrkraft, die bei ihrer Entscheidung immer die konkrete Situation vor Ort und die Bedarfe der jeweiligen Schülerinnen und Schüler im Blick hat. In der Deutschklasse sind in diesem Zusammenhang insbesondere der Sprachstand der Schülerinnen und Schüler sowie persönliche – eventuell auch traumatisierende – Erlebnisse der einzelnen Kinder und Jugendlichen bei der Themenwahl zu berücksichtigen, bei jahrgangsübergreifenden Deutschklassen zusätzlich das konkrete Alter der Schülerinnen und Schüler. Der LehrplanPLUS der Mittelschule trifft keine Aussagen zu zeitlichen Vorgaben bezogen auf einzelne Lehrplaninhalte. Grundsätzlich stehen der Lehrkraft in Deutschklassen der in der Stundentafel verankerte Zeitrahmen der einzelnen Fächer sowie zusätzlich das vierstündige Pflichtfach „Kulturelle Bildung und Werteerziehung“ zur Verfügung, um die Themen Antisemitismus und Rassismus pädagogisch wirksam aufzugreifen.

Mit der Handreichung „Kulturelle Bildung und Werteerziehung in Deutschklassen“ steht den Lehrkräften, die in Deutschklassen unterrichten, eine Handreichung zur Verfügung, die Anknüpfungspunkte zu den Themen Antisemitismus und Rassismus bietet.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

30. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Heubisch** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, inwieweit bereits Konzepte für die Präsenzlehre im Wintersemester 2021/2022 bestehen, ob die Punkte der Initiative des offenen Briefs „Präsenz bleiben“, der bereits von hunderten studentischen Initiativen und Fachschaften in ganz Deutschland und Bayern unterzeichnet wurde, auch von der Staatsregierung unterstützt werden (bitte zu jeder Forderung der Spiegelstrichpunkt konkret Stellung nehmen) und inwieweit bereits Kenntnis bei der Staatsregierung darüber besteht, ob nun zum Ende des Sommersemesters wieder Präsenz- bzw. Hybridkurse an den Hochschulen angeboten werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Staatsminister für Wissenschaft und Kunst Bernd Sibler ist es sehr wichtig, dass sich das studentische Leben wieder stärker entfalten kann. Unter sorgfältiger Beobachtung des Infektionsgeschehens besteht das klare Ziel darin, dass die Einschränkungen im Studienbetrieb nach und nach aufgehoben werden und das kommende Wintersemester wieder mit deutlich mehr Präsenz an den bayerischen Hochschulen stattfinden wird. Dazu kann darauf aufgebaut werden, dass sich die Hygienekonzepte für die bayerischen Hochschulen in allen bisherigen Semestern unter den Ausnahmebedingungen der COVID-19-Pandemie erfolgreich bewährt haben. Staatsminister Sibler steht für die Fortentwicklung und weitere Konkretisierung der Überlegungen und des Konzepts für die Ausgestaltung des kommenden Wintersemesters in länderübergreifendem Austausch und in engem und intensivem Kontakt mit den bayerischen Hochschulen, mit den Hochschulverbänden und den bayerischen Studierendenvertretungen. Ein Kernanliegen ist es dabei, den Studentinnen und Studenten bestmögliche Studienbedingungen zu bieten, damit diese nachteilsfrei, geschützt und erfolgreich ihr Studium beginnen, weiterführen und abschließen können. Mit der erweiterten Möglichkeit zu Präsenzveranstaltungen und den hochwertigen digitalen Angeboten soll eine Brücke in das kommende Wintersemester gebaut werden, in dem der Präsenzbetrieb nach Möglichkeit wieder der Regelfall sein sollte.

Die Staatsregierung hat die Belange der Studentinnen und Studenten und der Hochschulen, wie sie u. a. in ihrem Beschluss vom 27. April 2021 betont hat, auch während der weiteren Pandemiebekämpfung fest im Blick. Das entscheidende Fundament für eine weitergehende Rückkehr an die Hochschulen und in Richtung mehr Normalität im Hochschulleben in Bayern hat die Bayerische Staatsregierung mit ihrem Beschluss zu den Hochschulen vom 4. Juni 2021 gelegt, der in der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 5. Juni 2021, die derzeit befristet bis zum Ablauf des 4. Juli 2021 gilt, umgesetzt worden ist. Damit ist bereits jetzt der Rechtsrahmen für die erste und zielgerichtete Öffnung an den Hochschulen unter Hygienevorkehrungen geschaffen. Auf dieser Grundlage – insbesondere § 23 13. BayIfSMV – haben die Hochschulen in Bayern bereits seit dem 7. Juni 2021 die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis Präsenzveranstaltungen durchzuführen und – zusätzlich zu den schon bisher bestehenden (digitalen) Lehrveranstaltungen – ergänzende Angebote zur gezielten Unterstützung der Studentinnen und Studenten zu verwirklichen. Mit diesem Öffnungsschritt werden auch die Studentinnen und Studenten in Bayern bei den Erleichterungen mitgenommen, die im gesamtgesellschaftlichen Leben durch die Erfolge der Bayerischen Strategie zur

Überwindung der COVID-19-Pandemie möglich geworden sind. Diese neue Regelung ermöglicht z. B. die Durchführung von Hybridveranstaltungen und Veranstaltungsformaten, die auf Austausch, Vernetzung und Diskurs an Hochschulen ausgerichtet sind. Die bewährten digitalen Lehr- und Lernformate bestehen zugleich fort und die grundsätzliche digitale Durchführung des Sommersemesters 2021 bleibt gesichert. Angebote der Online-Lehre können auch künftig möglichst flexibel und effektiv mit Präsenzformaten kombiniert werden. Die Organisation und die Durchführung der hochschulischen Lehre sind von der Lehr- und Organisationsfreiheit der Hochschulen umfasst. Die Hochschulen entscheiden daher auch im Hinblick auf Präsenzangebote grundsätzlich in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, ob und inwieweit sie davon Gebrauch machen. Aus Sicht des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst ist davon auszugehen, dass die bayerischen Hochschulen den mit der neuen infektionsschutzrechtlichen Rechtslage geschaffenen fakultativen Freiraum vor Ort sach- und situationsgerecht und mit großem Verantwortungsbewusstsein ausfüllen werden, wie sie es in allen pandemiegeprägten Semestern unter Beweis gestellt haben.

Zur Frage der Tests wird darauf hingewiesen, dass die Staatsregierung bereits am 27. April 2021 beschlossen hat, die zur Finanzierung der Selbsttests im Sommersemester 2021 für die staatlichen und die überwiegend staatlich refinanzierten staatlich anerkannten Hochschulen erforderlichen Ausgabemittel zur Durchführung des vorgeschlagenen Testkonzepts im Hochschulbereich in Höhe von bis zu 15 Mio. Euro aus den Mitteln des Sonderfonds Coronapandemie zur Verfügung zu stellen. Testungen werden an den Hochschulen als ergänzendes Instrument zum Infektionsschutz eingesetzt, um möglichst effektiv und praktikabel den jeweils zulässigen Präsenzbetrieb zu unterstützen und zu begleiten und damit die Infektionsschutzmaßnahmen vor Ort noch weiter zu stärken. Die Bibliotheken können bereits jetzt gemäß § 24 13. BayIfSMV unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Satz 1 13. BayIfSMV geöffnet werden. Die Mensen der Studentenwerke können nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen für die Gastronomie (§ 15 13. BayIfSMV) jetzt grundsätzlich auch wieder für eine Vor-Ort-Verpflegung der Studentinnen und Studenten geöffnet werden. Ob eine solche Öffnung aufgrund der derzeit noch geringen Zahlen der Studentinnen und Studenten auf dem Campus wirtschaftlich sinnvoll ist, entscheidet das jeweilige Studentenwerk in eigener Zuständigkeit.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

31. Abgeordneter **Volkmar Halbleib** (SPD) Bezugnehmend auf eine kürzlich erschienene Statistik der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung), nach der (Stand Juni 2020) nur 4,7 Prozent der deutschen stationären Breitbandanschlüsse mit einem Glasfaserkabel verbunden sind, womit sich Deutschland unter den fünf am schlechtesten ausgestatteten OECD-Staaten bewegt, frage ich die Staatsregierung, wie sich der Anteil der mit einem Glasfaserkabel verbundenen Breitbandanschlüssen in Bayern von 2015 bis 2021 entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und Jahren angeben), welche Förderungen und andere Maßnahmen zur Anhebung dieses Prozentsatzes die Staatsregierung momentan und in Zukunft durchführt bzw. angedacht hat und in welcher Höhe in der Entwicklung von 2015 bis 2021 Fördergelder zum Glasfaserausbau beantragt oder ausgezahlt wurden (ebenfalls bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und Jahren angeben)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Statistik der OECD zielt auf die Zahl der gebuchten FTTB-Anschlüsse ab. Diese ist weit geringer als die Zahl der technisch realisierten Anschlüsse, da Kunden in Deutschland vielfach zwischen verschiedenen Anbietern mit unterschiedlichen Technologien (z. B. FTTB, Koaxialkabel, VDSL) wählen können. Nach Daten des Bundesministeriums für Verkehr und Digitale Infrastruktur konnten Ende 2015 9,6 Prozent der bayerischen Haushalte FTTB-Infrastruktur nutzen, Ende 2020 waren es 17,7 Prozent. Bayern liegt damit auf einem Spitzenplatz unter den Bundesländern. Daten über die FTTB-Versorgung der Regierungsbezirke liegen für die Jahre 2017 bis 2020 vor, diese sind im Breitbandatlas des Bundes auf Gemeindeebene durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) veröffentlicht:

in Prozent	2017	2018	2019	2020
Oberbayern	20	20	25	28
Niederbayern	5	8	14	15
Oberpfalz	8	9	17	22
Oberfranken	7	10	12	13
Mittelfranken	3	4	6	7
Unterfranken	5	6	7	8
Schwaben	6	6	9	11

¹ „subscriptions“, vergl. <https://www.oecd.org/sti/broadband/broadband-methodology.htm>

² Stand Mitte 2020 lag Bayern auf Platz 2 unter den Flächenländern, zum Stand Ende 2020 sind noch keine Vergleichswerte bekannt.

[FTTB-Versorgung in Prozent der Haushalte]

Die bayernweite Versorgung mit mind. 1 Gigabit/s beträgt Ende 2020 nach Daten des BMVI 60,1 Prozent und liegt damit klar über dem Durchschnitt in Deutschland.

Mit der Bayerischen Breitbandrichtlinie wird seit 2014 ausschließlich Glasfaserinfrastruktur gefördert. Die Kommunen entscheiden in eigener Zuständigkeit, wo geförderter Ausbau stattfindet, und durch Vorgaben zu Bandbreiten im Förderprozess, wie weit neue Glasfaserleitungen gelegt werden – entweder bis zu den bestehenden Kabelverzweigern in den Straßen oder bis in die Gebäude. Mit den 3 051 durchgeführten Förderverfahren der Breitbandrichtlinie werden rund 800 000 Anschlüsse erstmals mit schnellem Internet versorgt, rund 155 000 Anschlüsse erhalten eine Glasfaseranbindung bis direkt in das Gebäude. Die verbeschiedenen Mittel für den Glasfaserausbau nach Bayerischer Breitbandrichtlinie im Zeitraum 2015 bis 2020 (in Mio. Euro) gliedern sich wie folgt:

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Oberbayern	22,3	65,7	64,0	42,2	47,8	28,4
Niederbayern	53,6	38,3	35,2	39,3	33,9	26,8
Oberpfalz	32,2	42,1	18,1	18,2	10,7	18,0
Oberfranken	46,0	36,1	14,2	28,8	18,0	10,5
Mittelfranken	17,5	34,7	18,1	7,6	10,2	17,0
Unterfranken	22,8	28,2	12,6	14,3	19,8	3,4
Schwaben	22,4	41,8	20,3	17,8	32,0	12,9

Seit 2014 wurden bayernweit rund 1,2 Mrd. Euro verbeschieden.

Für den Ausbau von Glasfaserinfrastruktur wurden neben der Ende 2020 ausgelaufenen Breitbandrichtlinie bayernweit mit der Kofinanzierungs-Breitbandrichtlinie (seit 2016 zur Nutzung des Bundesförderverfahrens) 165 Mio. Euro Fördermittel des Freistaates zugesagt und mit der Glasfaser-/WLAN-Richtlinie (seit 2018) weitere 79 Mio. Euro für die Glasfaseranbindung der öffentlichen Schulen, Plankrankenhäuser und Rathäuser.

Mit der im März 2020 in Kraft getretenen Bayerischen Gigabitrichtlinie kann der Freistaat als erste Region in Europa auch in Gebieten fördern, die bereits von einem Netzbetreiber mit mindestens 30 Mbit/s versorgt sind (sog. graue NGA Flecken) Bayern ist damit EU-weit Vorreiter bei der Breitbandförderung. Rund 700 Gemeinden haben bereits ein Förderprojekt nach der Bayerischen Gigabitrichtlinie gestartet, bislang wurden 15 Mio. Euro Fördermittel verbeschieden.

Um zudem die Nutzung der im April 2021 in Kraft getretenen neuen Bundesförderung in grauen NGA-Flecken für bayerische Kommunen attraktiv zu gestalten, ist eine neue bayerische Kofinanzierungsrichtlinie in Erstellung, derzeit läuft die Anhörung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

32. Abgeordneter **Albert Duin** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, welche Auswirkungen haben die Corona-Maßnahmen auf die Hütteninfrastruktur, wie haben sich die Übernachtungszahlen seit Beginn der Coronapandemie bis heute in den Alpenhütten verändert (bitte nach Monaten aufschlüsseln) und welche Maßnahmen plant sie zur Unterstützung und Revitalisierung der Hütteninfrastruktur?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Folgen der Coronapandemie haben die bayerischen Beherbergungsbetriebe schwer erschüttert. Bis auf die Sommermonate stand das Jahr 2020 für die Branche ganz im Zeichen von Corona. Auch die ersten Monate dieses Jahres waren von pandemiebedingten Schließungen geprägt. Hinter den Betrieben liegen wirtschaftlich harte Monate. Auch die gesamte Hütteninfrastruktur ist von den Beschränkungen hart getroffen worden. Daher sind seit Beginn der Pandemie erhebliche Umsatzeinbußen zu verzeichnen. Derzeit haben noch nicht alle Hütten ihren Beherbergungsbetrieb wiederaufgenommen.

Über die Übernachtungszahlen von Berghütten gibt die amtliche Statistik keine Auskunft.

Berghütten sind mit ihrer Funktion für den Naturtourismus und als Teil der Sicherheitsinfrastruktur ein wertvoller Baustein in der bayerischen Tourismuslandschaft. Unabhängig von der Pandemie fördert das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz auf der Grundlage der Förderrichtlinien für Wanderwege, Unterkunftshäuser und Grün- und Erholungsanlagen (FÖR-WaGa) Maßnahmen für eine umweltgerechtere Ver- und Entsorgung (Trinkwasser, Abwasser und regenerative Energie) bezüglich Unterkunftshäuser sowie die Instandsetzung und die Beschilderung von Wanderwegen. Seit dem Doppelhaushalt 2019/2020 wurden die Mittel für die Instandsetzung und die Beschilderung von Wanderwegen erhöht, so dass hier pro Jahr 200.000 Euro auf Basis der FÖR-WaGa zur Verfügung stehen.

Die Staatsregierung bemüht sich, alle Tourismusakteure bei den coronabedingten Herausforderungen zu unterstützen. So stehen auch für Hüttenwirte die diversen finanziellen Hilfen zur Verfügung. Mit Beginn der Pfingstferien wurden seitens der Staatsregierung wichtige Schritte zu einer Rückkehr zur Normalität im Tourismusbereich umgesetzt. Touristische Übernachtungen sind wieder möglich, es ist für dieses Jahr insgesamt mit einer starken Sommersaison zu rechnen. Aufgrund des erfreulichen Rückgangs der Infektionszahlen besteht Zuversicht, dass auch für die Hütten im Laufe des Sommers ein erweiterter Betrieb möglich sein wird.

33. Abgeordneter
Martin Hagen
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchen bayerischen Gesetzen bzw. Verordnungen die zuständigen Stellen für § 32 Abs. 1. Berufsbildungsgesetz (BBiG) geregelt sind, warum teils nur Zuständigkeiten nach dem 2. Absatz statt dem Gesamtparagraphen geregelt sind, und welche Stelle in Bayern für die Umsetzung des § 32 Abs. 1 BBiG zuständig ist, exemplarisch an einem privatwirtschaftlichen Betrieb in Erlangen, welcher den Beruf „Kaufmann im E-Commerce/Kauffrau im E-Commerce“ ausbildet?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die zuständigen Stellen nach § 32 Abs. 1. BBiG werden in § 71 BBiG bestimmt. Die jeweils zuständigen Stellen in Bayern müssen auch den Aufgaben von § 32 Abs. 1 BBiG nachkommen. In § 32 Abs. 1 BBiG besteht im Gegensatz zu § 32 Abs. 2 BBiG kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der zuständigen Stellen auf Landesebene. Daher wird in Art. 3 Abs. 1 a) des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes auch nur eine entsprechende Regelung für § 32 Abs. 2 BBiG in Bayern getroffen.

Bei der Umsetzung des § 32 Abs. 1 BBiG in Bayern kommt es für die Zuständigkeit auf den konkreten Beruf an (s. § 71 BBiG). Für den Beruf „Kaufmann im E-Commerce/Kauffrau im E-Commerce“ in Erlangen ist grundsätzlich die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken zuständig. Es könnte aber auch die Handwerkskammer für Mittelfranken zuständig sein, wenn die Voraussetzungen von § 71 Abs. 7 BBiG erfüllt werden.

34. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, zum Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage zum Plenum, was ist der geplante/voraussichtliche Zeitpunkt der Inbetriebnahme im Rahmen der Energiewende neuer/geplanter Erdgaskraftwerke, Gas-und-Dampf-Kombikraftwerke und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen) in Bayern (in Jahren, bitte nach Kraftwerksprojekt aufschlüsseln), was ist die gesamte und jeweilige geplante/voraussichtliche Nennleistung dieser Kraftwerke (in MWh, bitte nach Kraftwerksprojekt aufschlüsseln) und was sind die gesamten und jeweiligen geplanten/voraussichtlichen Investitionskosten dieser Kraftwerke (in Euro, bitte nach Kraftwerksprojekt aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Zu folgenden Erdgaskraftwerken, Gas-und-Dampf-Kombikraftwerken und KWK-Anlagen in Bayern liegen Informationen zu konkreten Planungen bzw. zur voraussichtlichen Inbetriebnahme vor:

Projekt/Standort	Typ	Leistung	Geplante Inbetriebnahme
Irsching 6	Gaskraftwerk	300 Megawatt	01.10.2022
Gaskraftwerk Leipheim	Gaskraftwerk	300 Megawatt	05.08.2023
GuD 3 Unterföhring der SWM	gasbetriebene KWK-Anlage	Keine Angabe	Keine Angabe
		Summe: 600 Megawatt	

Bei beiden erstgenannten Projekten Irsching 6 und Gaskraftwerk Leipheim handelt es sich um sog. besondere netztechnische Betriebsmittel nach § 11 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz, welche auf wesentliches Betreiben der bayerischen Staatsregierung zur Gewährleistung der Netzstabilität etabliert wurden. Die Kosten der jeweiligen Kraftwerksprojekte sind Betriebsinterna und liegen der bayerischen Staatsregierung nicht vor.

In den Jahren 2018 und 2019 wurden in Bayern jeweils mehr als 900 KWK-Anlagen mit über 100 MW Nennleistung pro Jahr errichtet. Da die Datenquelle (Marktstammdatenregister <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR>) noch weiteren Revisionen unterliegt, wird auf die Angabe eines genauen Zubauwertes verzichtet. Eine weitere Aufstellung zukünftig geplanter Projekte liegt nicht vor.

Die Staatsregierung begrüßt die Planungen der Stadtwerke München, die geplante KWK-Anlage GuD 3 Unterföhring für den zukünftigen Betrieb mit regenerativen Brennstoffen wie Biomethan oder Wasserstoff auszulegen. Damit wird ein wichtiger

Beitrag zur Vereinbarkeit von Versorgungssicherheit und Umweltfreundlichkeit geleistet. Auf den Aspekt der Versorgungssicherheit legt die Staatsregierung durch intensive Begleitung der verschiedenen, vorausschauenden und zyklisch durchgeführten Versorgungssicherheitsanalysen des Bundes im Zuge der nachhaltigen Energiewende ganz besonderen Wert.

35. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wann soll der bereits am 14.09.2020 angekündigte 250 Mio. Euro-Scale-up-Fonds starten, wie soll er genau ausgestaltet sein und welche Start-ups sollen daraus Mittel beantragen können?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Nach aktuellem Zeitplan wird mit einem Start des ScaleUp-Fonds im Juli 2021 gerechnet. Die Verträge zur genauen Ausgestaltung sowie Risikoabsicherung der LfA Förderbank Bayern werden zeitnah finalisiert. Es ist angedacht, sowohl Direktinvestments, als auch Fonds-in-Fonds-Investments zu ermöglichen.

Der ScaleUp-Fonds wird Wagniskapital für erfolgsversprechende, innovative Start-ups in der späteren, fortgeschrittenen Wachstumsphase bereitstellen.

36. Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Wirkungen hat die Auslegungshilfe „Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung“ nach Kenntnis der Staatsregierung bisher entfaltet, wenn beispielsweise im Falle eines Baugebiets in Wallerfing, zu dem unter anderem Bund Naturschutz, Landesbund für Vogelschutz und der Bayerische Landesverein für Heimatpflege Petitionen an den Landtag gestellt haben, selbst bei negativer Stellungnahme des Amts für ländliche Entwicklung neue Bebauungspläne für Siedlungsflächen genehmigt werden, selbst wenn der Bedarfsnachweis ergibt, dass ein Bevölkerungsrückgang zu erwarten ist und aktuell ein Wohnbauüberschuss bestehe, inwieweit ist bei einer Aufstellung eines neuen Bebauungsplans nicht nur zu prüfen, ob die Innenentwicklungspotenziale erhoben wurden, sondern sich auch um eine Aktivierung bemüht wurde und bei welcher quantitativen Wirkung bzw. bei Tendenz der Flächenneuanspruchnahme für die Jahre ab 2020 geht die Staatsregierung davon aus, dass die der getroffenen Maßnahmen (Auslegungshilfe, Richtgröße, usw.) zur Zielerreichung 5 h pro Tag ab 2030 ausreichen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern enthält verschiedene Festlegungen zum schonenden Umgang mit Fläche. Damit die damit verbundenen Vorgaben für nachfolgende Planungen bayernweit einheitliche Anwendung finden, stellt das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie seit Ende Januar 2020 eine Auslegungshilfe mit Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung zu Verfügung.

Im Fall des Baugebiets „WA Ramsdorf“ in Wallerfing hat die Regierung von Niederbayern im Verfahren nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch einen entsprechenden Konflikt mit den Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung festgestellt und eine Überarbeitung der Planung gefordert. Nach weiterer telefonischer Beratung hat sich die Gemeinde intensiv mit den Innenentwicklungspotenzialen auseinandergesetzt und im Flächennutzungsplan dargestellte Flächen für wohnbauliche Entwicklungen zurückgenommen.

Um den Erfordernissen der Raumordnung gerecht zu werden, kann die fehlende Verfügbarkeit von Innenentwicklungspotenzialen nur berücksichtigt werden, wenn die Gemeinde eine Strategie zur Aktivierung aufweist. Die Entwicklung und Umsetzung entsprechender Strategien ist zentrale Aufgabe der „ILE Donauschleife“, in der die Gemeinde Wallerfing Mitglied ist.

Der Freistaat hat in den letzten Jahren ein starkes Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum verzeichnet. Mit der Flächensparoffensive der Staatsregierung soll der Flächenverbrauch trotz des Wachstums nachhaltig reduziert werden, dafür wurde ein umfangreiches und sachgerechtes Instrumentarium geschaffen. Die Maßnahmen werden Wirkung zeigen, wenn auch zeitversetzt, da zunächst nur neue Planungen und nicht bestehendes Baurecht beeinflusst werden können.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

37. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Unter dem Eindruck, dass die Grundwasserneubildungsrate aus Niederschlag im Mittel in den Jahren 2015 bis 2019 im Vergleich zum Mittel der Jahre 1971 bis 2000 um über 26 Prozent abgenommen hat (siehe Drs. 18/10490), gleichzeitig nach Angaben der WVV (Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH) geringe Niederschlagsmengen in diesem und letzten Jahr in der Region Würzburg zu einem deutlichen Rückgang der Quellschüttungen und Grundwasserstände führen und in den nächsten Jahrzehnten mit weiter sinkenden Niederschlagsmengen und mehr Hitze zu rechnen sein wird, frage ich die Staatsregierung, wie wird die Entwicklung des Grundwasserspiegels bzw. der möglichen Trinkwasserentnahme für den westlichen Landkreis Würzburg (im Bereich der geplanten Erweiterung des Wasserschutzgebiets „Zeller Quellen“) und für die Stadt Würzburg in den nächsten dreißig Jahren (also bis 2050) eingeschätzt (insbesondere auch seitens des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg – bitte unter tabellarischer Angabe der erwarteten Entwicklung in Fünfjahresschritten: 2025, ... bis 2050), wie wird die Entwicklung, auch unter Berücksichtigung eines steigenden Wasserbedarfs bei höheren Temperaturen, der zukünftige Wasserverbrauch im westlichen Landkreis Würzburg (wie vor) und der Stadt Würzburg angenommen (bitte unter tabellarischer Angabe des prognostizierten Verlaufs in Fünfjahresschritten: 2025, ... bis 2050) und was ist unter den sich abzeichnend überdurchschnittlichen Auswirkungen des Klimawandels auf die Region Würzburg zum besonderen Schutz der Zeller Quellen zu unternehmen (insbesondere im Hinblick auf potentielle Gefährdungen der Zeller Quellen durch die geplante DK 1 Deponie in Helmstadt und den geplanten Gips-Abbau bei Altertheim)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

In der 2011 veröffentlichten Wasserversorgungsbilanz Unterfranken 2025 (WVB) wurde auf Basis der Daten 2004 bis 2006 das zukünftige Wasserdargebot sowie der zukünftige Wasserbedarf für den Prognosehorizont 2025 dargestellt (https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/mam/aufgaben/bereich5/sg52/wasserversorgungsbilanz_teil_i.pdf). Derzeit erstellt die Regierung von Unterfranken in Zusammenarbeit mit den Wasserwirtschaftsämtern Aschaffenburg und Bad Kissingen sowie den unterfränkischen Wasserversorgern die Wasserversorgungsbilanz Unterfranken mit Prognosehorizont 2035 auf Basis der Datenlage 2016 bis 2018. Die Veröffentlichung ist für die zweite Jahreshälfte 2021 geplant. Daten für den Prognosehorizont 2050 liegen derzeit nicht vor.

In der WVB erfolgt die Betrachtung aus der Sicht der Wasserversorgungsunternehmen und ihrer jeweiligen Versorgungsgebiete. Hierbei spielen auch Lieferbeziehungen eine entscheidende Rolle.

In der WVB werden zur Ermittlung der Versorgungssicherheit daher so genannte Bilanzgebiete ausgewiesen. Deren Größe reicht von kleinen Inselversorgungen eines Wasserversorgungsunternehmens bis hin zu großen Zweckverbänden oder Versorgungsverbänden. Sie orientieren sich dabei nur insoweit an den kommunalen Grenzen, wie diese sich mit den Grenzen der Wasserversorgungsgebiete decken. Eine dezidierte Aussage für den angefragten Raum (westlicher Landkreis Würzburg und Stadt Würzburg) ist daher auf Basis der vorliegenden Daten nicht möglich.

Aktuell steht in Unterfranken ein mittleres nutzbares Grundwasserdargebot von 120 Mio. Kubikmeter pro Jahr zur Verfügung.

Das Dargebot der Zeller Quellen beträgt aktuell rund 6,3 Mio. Kubikmeter pro Jahr. Zum Schutz der Zeller Quellen soll das durch die Regierung von Unterfranken im Jahr 1978 festgesetzte Wasserschutzgebiet „Zeller Quellen“ neu ausgewiesen werden. Die Unterlagen für die Neuausweisung des Wasserschutzgebietes werden derzeit von der Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH erarbeitet. Insofern ist die dem Verfahren zugrunde zu legende Schutzgebietsgeometrie noch nicht abschließend bekannt. Die potenzielle Lage der beantragten DK 1 Deponie in Helmstadt und des beantragten Gips-Abbaus bei Altertheim im Randbereich des zukünftigen Wasserschutzgebiets wird bei den Genehmigungsverfahren eingehend geprüft und gewürdigt. Hinsichtlich der beantragten DK 1 Deponie Helmstadt verweisen wir ergänzend auf die Beantwortung der Anfrage zum Plenum „Wasserschutzgebiet Zeller Quellen“ vom 15.03.2021, Drs. 18/14726.

38. Abgeordneter
**Christian
Hiernis**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, plant sie über die Freiwilligkeit hinausgehend konkrete Vorschriften/Vorgaben für die Bewirtschaftung der Moorböden durch die Landwirtinnen und -wirte im Donaumoos (bitte mit Angabe der geplanten Vorschriften/Vorgaben), ist es richtig, dass beginnend mit dem Jahr 2021 bis einschließlich 2030 pro Jahr maximal bis zu 20 Mio. Euro für den Schutz des Donaumooses ausgegeben werden sollen und wie viele Flächen plant der Freistaat zu kaufen (bitte Angabe in Hektar und Angabe des dafür eingeplanten Anteils der 200 Mio. Euro)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Umsetzung des gemeinsamen Konzeptes „Klimaschutz durch Moorbodenschutz am Beispiel des Bayerischen Donaumooses“ kann nur mit einem freiwilligen und kooperativen Ansatz gelingen. Das Konzept versteht sich deshalb als ein Angebot der Staatsregierung an die Region. Die konkrete Umsetzung und Weiterentwicklung wird unter Federführung des Donaumooszweckverbands in enger Zusammenarbeit mit dem interdisziplinären Umsetzungsteam aus den relevanten Verwaltungen vor Ort erfolgen.

Es sind keine eigenen/speziellen Vorschriften für die Bewirtschaftung der Moorböden im Donaumoos geplant. Bei Teilnahme an Agrarumweltprogrammen oder bei der Bewirtschaftung von Ankaufsflächen sind allerdings die damit verbundenen Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten.

Die Staatsregierung beabsichtigt vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel für die notwendigen Maßnahmen in den nächsten 10 Jahren jährlich bis zu 20 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen.

Es ist nicht das Ziel, möglichst viele Flächen anzukaufen, sondern auf möglichst großer Fläche klima- und moorverträglichere Bewirtschaftungsformen zu etablieren und damit den Landwirtinnen und Landwirten mit ihrem Eigentum eine Perspektive zu bieten. Eine Festlegung im Hinblick auf Flächenankäufe ist deshalb nicht erfolgt.

39. Abgeordnete
**Gisela
Sengl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist die freie Zugänglichkeit der bayerischen Gewässer für die Allgemeinheit genau definiert, welcher Anteil des gesamten Seeufers muss demnach für alle Bürgerinnen und Bürger frei zugänglich sein und welcher Genehmigungen bedarf es bei Verpachtungen von Grundstücken mit Seezugang?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das naturschutzrechtliche Betretungsrecht ist verfassungsrechtlich garantiert, Art. 141 Abs. 3 Bayerische Verfassung. Zum Baden und Schwimmen darf grundsätzlich jedermann im Rahmen des naturschutzrechtlichen Betretungsrechts Ufergrundstücke in der freien Natur ohne behördliche Genehmigung und ohne Zustimmung des Grundeigentümers oder sonstigen Berechtigten unentgeltlich betreten, soweit dies natur-, eigentümer- und gemeinverträglich erfolgt, Art. 26, 27 Abs. 1 und 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG). Das Betretungsrecht gilt auch für einen längeren Aufenthalt, wie er üblicherweise mit einem Badetag verbunden ist. Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen jedoch während der Nutzungszeit – die Zeit zwischen Saat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses – nur auf vorhandenen Wegen betreten werden, Art. 30 Abs. 1 BayNatSchG. Beschränkungen durch die unteren und höheren Naturschutzbehörden durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung sind aus Gründen des Naturschutzes oder zur Lenkung des Erholungsverkehrs möglich (Art. 31 Abs. 1 BayNatSchG), Beschränkungen in Schutzgebieten nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz (z. B. Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Natura 2000 – Gebiete) sind von den Erholungssuchenden zu beachten.

Durch das Betretungsrecht ist die Zugänglichkeit der Seeufer gewährleistet, es gibt keinen bezifferbaren Anteil an Seeufers, der für alle Bürgerinnen und Bürger frei zugänglich sein muss. Im Rahmen der allgemeinen zivilrechtlichen Vertragsfreiheit besteht kein Genehmigungserfordernis für die Verpachtung von Grundstücken mit Seezugang. Nach Art. 35 BayNatSchG muss jedoch auf einem Grundstück, das nicht frei betreten werden kann, für die Allgemeinheit ein Durchgang offengehalten werden, wenn z. B. Gewässer in anderer zumutbarer Weise nicht zu erreichen sind und wenn dadurch die Grundstückseigentümer nicht übermäßig in ihren Rechten beeinträchtigt werden.

40. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Sammel- bzw. Recyclingquote von Elektroschrott in Bayern in den letzten fünf Jahren entwickelt, wie positioniert sich die Staatsregierung zur Forderung des EU-Parlaments nach einem „Recht auf Reparatur“ und in welcher Form unterstützt sie Initiativen und Einrichtungen, die Hilfestellung bei Reparaturen in ehrenamtlicher Form anbieten?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die im Elektro- und Elektronikgerätegesetz festgeschriebenen Sammel- und Recyclingquoten werden bundesweit erhoben. Lediglich auf Bayern bezogene Quoten sind auf Grund der länderübergreifenden Sammel- und Recyclingstruktur in Deutschland nicht sinnvoll und werden daher nicht erhoben. Laut Umweltbundesamt wurden im Jahr 2018 bundesweit 853 000 Tonnen Elektroaltgeräte gesammelt. Dies entspricht einer Sammelquote von 43,1 Prozent (2014: 42,90 Prozent, 2015: 42,45 Prozent; 2016: 44,95 Prozent; 2017: 45,08 Prozent). Quoten für das Recycling und die Verwertung bestehen für die zwölf verschiedenen Gerätekategorien. Für alle Altgeräte sind je nach Kategorie Verwertungsquoten zwischen 75 und 85 Prozent einzuhalten. Im Jahr 2018 hat Deutschland alle diese Verwertungsquoten eingehalten.

Aus Sicht der Staatsregierung kann ein „Recht auf Reparatur“ einen Beitrag dazu leisten, dass die Langlebigkeit von Produkten gefördert wird und damit der Ressourcenverbrauch verringert wird. Durch die Weiterentwicklung der Öko-Design-Vorgaben der Europäischen Union werden bereits jetzt die notwendigen Rahmenbedingungen dafür geschaffen, dass bei ausgewählten Produktgruppen eine Reparatur während der üblichen Lebensdauer möglich ist. Dies ist zu begrüßen. Soweit unter dem „Recht auf Reparatur“ ein individueller, über das geltende Gewährleistungsrecht hinausgehender Rechtsanspruch verstanden wird, sind allerdings noch zahlreiche Fragen zu klären. Insoweit bleibt abzuwarten, ob die Kommission beispielsweise im Rahmen des Green Deal oder der Neuen Verbraucheragenda einen Gesetzgebungsvorschlag vorlegen wird und wie dieser konkret ausgestaltet sein wird. Als einen möglichen Impuls bringt das Staatsministerium der Justiz in einer Länderarbeitsgruppe, die im Auftrag der Justizministerkonferenz das Thema „Nachhaltigkeit im Zivilrecht“ bearbeitet, die Idee eines zivilrechtlichen Durchsetzungsmechanismus für Ökodesign-Vorgaben ein. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe sollen im Herbst 2021 der Justizministerkonferenz vorgelegt werden.

Die Abfallentsorgung obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten als eigenverantwortlich wahrzunehmende Aufgabe in kommunaler Selbstverwaltung. Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat zur Unterstützung der entsorgungspflichtigen Körperschaften einen Leitfaden zur Abfallvermeidung im kommunalen Bereich erstellen lassen. Das „Resource Lab“ der Universität Augsburg entwickelte zusammen mit dem Landesamt für Umwelt, den Städten Augsburg und München, dem Landkreis Miesbach und unter Beteiligung von über 100 bayerischen Kommunen einen praxisorientierten Leitfaden zur Abfallvermeidung. Der Leitfaden umfasst 29 detailliert beschriebene Maßnahmen sowie zahlreiche Umsetzungstipps und „Best-practice-Beispiele“ und soll den Kommunen Beispiele zu Abfallvermeidungsmaßnahmen zur Umsetzung in der Praxis aufzeigen. Dabei wird auch auf das Einrichten von „Repair-Cafés“ eingegangen und es werden Hinweise zur Umsetzung gegeben.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

41. Abgeordnete **Anne Franke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund des zunehmenden Freizeitdrucks auf die Wälder im Münchner Umland und dem gesetzlich verankerten Bildungsauftrages der Bayerischen Forstbehörden, frage ich die Staatsregierung, ob es im Bereich der Waldpädagogik Planungen für die Neuanlage von Waldlehrpfaden in der Region München gibt, wie hoch die Kosten für die Anlage, Kontrolle und Erhalt solcher Lehrpfade bayernweit sind (Gesamtkosten pro Jahr für alle Lehrpfade, Durchschnittskosten pro Pfad) und welche Fördermittel Kommunen für die Instandsetzung beantragen können?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Waldlehrpfade entstehen i. d. R. auf Initiative der Waldbesitzenden (Bayerische Staatsforsten = BaySF, Kommunen, Privatwaldbesitzerinnen und -besitzer), die diese auf ihren Flächen einrichten. Die Bayerische Forstverwaltung plant selbst keine eigenen Waldlehrpfade, da ihr keine Flächen zur Verfügung stehen. Die BaySF planen auf Staatsforstgrund in der Region München derzeit keine Waldlehrpfade. Aktuelle Planungen für Waldlehrpfade im Kommunalwald in der Region München sind hier nicht bekannt.

Eine Übersicht über die angefragten Kosten liegt nicht vor, da diese von der Bayerischen Forstverwaltung aufgrund der unterschiedlichen Eigentumsverhältnisse an Wald und Waldlehrpfad nicht erfasst werden.

Für die Instandsetzung von Waldlehrpfaden stehen für Kommunen am Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten keine Fördermittel zur Verfügung.

42. Abgeordnete
Ruth Müller
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Milchkühe in landwirtschaftlichen Betrieben in Bayern in ganzjähriger Anbindehaltung gehalten werden (bitte Angabe der Anzahl der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe und aufgeschlüsselt nach Landkreisen, kreisfreien Städten und Regierungsbezirken angeben), wie viele landwirtschaftliche Betriebe in Bayern zwischen den Jahren 2016 bis 2021 die Rinderhaltung oder den Betrieb komplett aufgegeben haben (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen, kreisfreien Städten und Regierungsbezirken angeben) und wie viele dieser Betriebe ihre Rinder in ganzjähriger Anbindehaltung gehalten haben (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen, kreisfreien Städten und Regierungsbezirken angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Statistische Daten zu den Haltungsformen landwirtschaftlicher Nutztiere liegen zuletzt aus der im zehnjährigen Turnus stattfindenden Landwirtschaftszählung 2010 (LZ) vor. Hier wird allerdings bei der Auswertung nicht differenziert zwischen ganzjähriger Anbindehaltung und zeitweiser Anbindehaltung (z. B. in Kombination mit Weidehaltung).

Im Jahr 2010 wurden von den Milchviehbetrieben insgesamt 719 800 Anbindehaltungsplätze gemeldet. Rund 200 Tsd. von den damals insgesamt gehaltenen 1.25 Mio. Milchkühen (also 16 Prozent) hatten Zugang zur Weide. Die vorgenannten Ergebnisse der LZ 2010 sind (auf den Seiten 16 und 49) veröffentlicht unter:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Produktionsmethoden/Publikationen/Downloads-Produktionsmethoden/stallhaltung-weidehaltung-2032806109004.pdf?__blob=publicationFile

Mit Ergebnissen der LZ 2020, bei der nach 2010 erneut die Haltungsformen erfasst wurden, ist laut Landesamt für Statistik im Herbst 2021 zu rechnen.

Nach Schätzung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft ist aktuell die Anbindehaltung mit etwa 53 Prozent der Milchviehhalter (etwa 14 000 Betriebe) und etwa 24 Prozent der Milchkühe (265 000 Kühe) immer noch weit verbreitet. Der Verband der Milcherzeuger in Bayern e. V. sowie die Molkereiverbände gehen davon aus, dass davon rund 10 000 Betriebe ganzjährige Anbindehaltung betreiben.

Die Entwicklung der Zahl der Rinderhalter von 2015 bis 2020 ist in der folgenden Tabelle für ganz Bayern dargestellt:

Jahr	Zahl der Rinderhalter	Differenz zum Vorjahr
2015	48 918	--
2016	47 442	1 476
2017	45 827	1 615
2018	44 493	1 334
2019	42 970	1 523
2020	41 629	1 341

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik;
Ergebnisse der Rinderbestandserhebung, Stand jeweils 3. November

Eine Aufschlüsselung dieser Daten nach Regierungsbezirken und Landkreisen konnte in der verfügbaren Zeit nicht vorgenommen werden. Aus den agrarstatistischen Erhebungen geht nicht hervor, wie viele der Betriebe, die die Rinderhaltung aufgeben haben, ihre Kühe ganzjährig angebunden hatten.

43. Abgeordneter **Hans Urban** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viel Holz hat die Bayerische Staatsforsten (BaySF) in den Geschäftsjahr 2019 bis 2021 (Stand 30.04.2021) an bayerische Sägeunternehmen verkauft (bitte absolut und prozentual an Gesamtverkaufsmenge je Geschäftsjahr), wie viel Holz wurde dabei an Großsäger (jährlichen Einschnitt größer 200 000 Fm), Unternehmen mit einem jährlichen Einschnitt von 50 000 bis 200 000 Fm, mittlere Unternehmen (Einschnitt 10 000 bis 50 000 Fm pro Jahr), kleine Sägeunternehmen (Einschnitt 1 000 bis 100 000 Fm pro Jahr) und Kleinst-Unternehmen (Einschnitt kleiner 1 000 Fm/Jahr) verkauft und wie war dabei die regionale Verteilung (bitte je Regierungsbezirk, Unternehmensgröße, absolut in Fm und prozentual angeben), bitte immer getrennt nach Laub- und Nadelholz angeben?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Beantwortung der Anfrage des Herrn Abgeordneten Hans Urban erfolgt in Abstimmung mit den BaySF:

Aufgrund der Kurzfristigkeit der Anfrage beschränkt sich die Beantwortung der Anfragen auf das Nadelstammholz. Aussagen zum Laubstammholzmarkt sind aufgrund der stark differenzierten Kundenstruktur nur mit erheblichem Aufwand leistbar und zudem spielen Laubholzmengen mit einer Vermarktungsmenge von rund 160 Tsd. Fm auch nur eine untergeordnete Rolle.

Nadelstammholz wird an eine Vielzahl von Kunden verschiedenster Einschnittskapazitäten und Größenordnungen verkauft.

Die Kundenstruktur bei Nadelstammholz setzt sich aus Kunden der überregionalen (UV) und der regionalen Vermarktung (EV) zusammen. In der UV werden 32 Kunden bedient, die zur Kategorie Großsäger bzw. zu Unternehmen mit 50 000 bis 200 000 Fm, in geringem Umfang auch zu den mittleren Unternehmen gehören. In der EV werden ca. 300 Kunden bedient, die überwiegend zur Kategorie mittlere und kleine Sägeunternehmen sowie Kleinstunternehmer gehören.

Der Anteil der Nadelstammholzmengen an UV und EV und der Anteil, der an bayerische Sägeunternehmen in dem angegebenen Zeitraum verkauft wurde, sind in den nachfolgenden Tabellen nach Geschäftsjahren dargestellt:

Geschäftsjahr (GJ) 2019	Bayern		andere BL Deutschland Österreich Sonstige		Summe
	FM	Prozent	FM	Prozent	FM
EV	265 374	86	42 833	14	308 207
UV	1 366 260	65	735 199	35	2 101 459
Summe	1 631 635	68	778 032	32	2 409 667

Tab.1 Verkauf Nadelstammholz GJ 2019

GJ 2020	Bayern		andere BL Deutschland Österreich Sonstige		Summe
	FM	Prozent	FM	Prozent	FM
EV	244 095	87	35 975	13	280 070
UV	1 524 451	62	921 992	38	2 446 443
Summe	1 768 546	65	957 967	35	2 726 514

Tab.2 Verkauf Nadelstammholz GJ 2020

GJ 2021 (bis 30.04.2021)	Bayern		andere BL Deutschland Österreich Sonstige		Summe
	FM	Prozent	FM	Prozent	FM
EV	242 753	88	34 090	12	276 842
UV	1 389 457	61	876 971	39	2 266 428
Summe	1 632 210	64	911 060	36	2 543 270

Tab.3 Verkauf Nadelstammholz GJ 2021 (bis 30.04.2021)

Insgesamt	Bayern		andere BL Deutschland Österreich Sonstige		Summe
	FM	Prozent	FM	Prozent	FM
EV	752 222	87	112 898	13	865 120
UV	4 280 169	63	2 534 162	37	6 814 330
Summe	5 032 391	66	2 647 059	34	7 679 450

Tab.4 Verkauf Nadelstammholz GJ 2019 – GJ 2021 (Stand 14.06.2021)

Zwei Drittel des Nadelstammholzes verbleiben in Bayern und tragen hier zur regionalen Wertschöpfung und klimaschonender Erzeugung von hochwertigen Produkten bei. Nadelstammholz, das in andere Bundesländer und ins Ausland (vornehmlich Österreich) abgeflossen ist, lieferten grundsätzlich frachtnah gelegene Forstbetriebe. Ebenfalls wurde darauf geachtet, dass ausschließlich Kunden beliefert werden, die in unmittelbarer Nähe zu Bayern liegen. So liegen die Kunden in den benachbarten Bundesländern Bayerns in Baden-Württemberg, Thüringen und Hessen, die Kunden in Österreich liegen in den Bundesländern Oberösterreich, Salz-

burg und Tirol, daneben gibt es noch einen Kunden in Tschechien sowie den Abfluss von Sondersortimenten (Wertholz, Starkholz) in geringem Umfang (< 1) in entferntere Regionen.

Der EV-Vermarktungsanteil variiert stark abhängig vom Gesamtangebot am Markt. In den Störungsjahren der GJ 2018 bis 2020, in denen gewaltige Schadholzmengen zu günstigen Preisen am Markt angeboten wurden, ging die Nachfrage in der EV bei BaySF stark zurück. Seit Winter 2020/2021 belebt sich die Nachfrage nach BaySF – Holz aus der EV aufgrund ausbleibenden Schadholzes sehr stark. Verstärkend wirkt, dass aus anderen Waldbesitzarten nur sehr wenig Frischholz für den Markt bereitgestellt wird.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

44. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Da es in der aktuellen Dreizehnten Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) keine eindeutigen Regelungen dafür gibt, unter welchen Bedingungen Jugendarbeit/Jugendbildungsarbeit derzeit stattfinden kann, frage ich die Staatsregierung, ob geplant ist, Rechtssicherheit für die Jugendarbeit zu schaffen, beispielsweise durch ein mit dem Bayerischen Jugendring K. d. ö. R. (BJR) erstelltes Rahmenkonzept zur Jugendarbeit bzw. Jugendbildungsarbeit?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Gemäß § 22 Abs. 2 der 13. BayIfSMV gilt u. a. für außerschulische Bildungsangebote Abs. 1 Satz 1 bis 4 entsprechend. Danach sind Angebote in Präsenzform zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Der Bayerische Jugendring K. d. ö. R. (BJR), der auf dem Gebiet der Jugendarbeit mit der Wahrnehmung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe betraut ist, hat „Empfehlungen für die Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts in der Jugendarbeit nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII“ (SGB VIII = Sozialgesetzbuch Achtes Buch) entwickelt. Die 6. aktualisierte Version dieser Empfehlungen berücksichtigt alle Änderungen der 13. BayIfSMV vom 5. Juni 2021 und beschreibt u. a. allgemeine Parameter, anhand derer individuelle Konzepte entwickelt werden sollen. Auf der Homepage des BJR befinden sich außerdem weitere Informationen sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen. Damit besteht für die vor Ort Tätigen eine verlässliche Grundlage für die Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts.

45. Abgeordnete
**Doris
Rauscher**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie setzt die Staatsregierung den Beschluss des Landtags auf Drs. 18/9218 zur Schaffung zusätzlicher Beratungsangebote für LSBTIQ*-Personen um, wie hoch werden die ausgereichten Fördermittel für diesen Bereich sein, und für was werden die 400.000 Euro im Haushalt außerdem verwendet (bitte differenziert nach Maßnahme und Höhe der jeweils verwendeten Mittel angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Der Landtagsbeschluss Drs. 18/9218 wird wie folgt umgesetzt:

Bestehende und erfahrene Einrichtungen und Angebote werden mit ihrer Kompetenz und Expertise zur Umsetzung des Beschlusses eingebunden.

Die wesentlichen Ziele der Förderungen sind die Fort- und Weiterbildung für Fachkräfte, die Verbesserung der Beratungsangebote im ländlichen Raum und die Vernetzung von bayernweiten und regionalen Akteuren in der Beratung, Weiterbildung und Arbeit mit LSBTIQ*-Personen.

Um Angebote besser sichtbar zu machen, soll eine Online-Vernetzungsplattform eingerichtet werden.

Die modellhafte Projektförderung wird wissenschaftlich begleitet, um den Bedarf von Beratungs- und Unterstützungsangeboten im LSBTIQ*-Bereich zu evaluieren.

Erste ausgewählte Projekte werden Mitte Juli starten.

Die Mittel für den neuen Förderbereich (Kap. 10 07/ Titel 686 86) in Höhe von 400.000 Euro brutto werden ausschließlich für den Zweck des beschriebenen Förderbereichs verwendet und auch ausgeschöpft.

46. Abgeordnete **Julika Sandt** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen sie bisher eingeführt hat und einzuführen plant, um die digitale Teilhabe von Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit Behinderung zu stärken und welche Maßnahmen sie bisher eingeführt hat und einzuführen plant, um die digitale Einsamkeit zu bekämpfen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Wichtige Voraussetzung für die digitale Teilhabe älterer Menschen ist die Vermittlung von Medienkompetenz. Deshalb hat die Staatsregierung das Modellprogramm „Schulungsangebote für ältere Menschen im Umgang mit digitalen Medien“ ins Leben gerufen. In dessen Rahmen werden seit 2018 bei den beteiligten Mehrgenerationenhäusern (MGHs) sogenannte „MuT-Punkte“ (MuT = Akronym für „Medien und Technik“) aufgebaut. Hier finden ältere Menschen niedrigschwellige Schulungen oder Mediensprechstunden zu digitalen Themen, um sie zielgruppengerecht bei der Nutzung von Smartphone, Tablet und Co. zu unterstützen. Rund 30 MGHs in Bayern nehmen aktuell die Modellförderung in Höhe von jährlich bis 5.000 Euro pro Einrichtung in Anspruch. 2020 wurde zusätzlich einmalig die Anschaffung von Leihgeräten gefördert, die kostenfrei und unter fachlicher Anleitung an ältere Menschen verliehen werden können.

Im Rahmen des Projekts „Verbraucherbildung - ein Leben lang“ werden anerkannte „Stützpunkte Verbraucherbildung Bayern“ beim Ausbau qualitätsgesicherter Verbraucherbildung gefördert. Die Kurse richten sich an alle Zielgruppen, es werden aber auch Formate speziell für Seniorinnen und Senioren angeboten, beispielsweise „Tablet und Smartphone für Seniorinnen und Senioren“ und „Internet für Späteinsteiger“. 2017 startete die Seminarreihe „Silver Surfer – Sicher online im Alter“ in Kooperation mit der Bayerischen Landesanstalt für neue Medien sowie dem VerbraucherService Bayern im KDFB e. V. und der Verbraucherzentrale Bayern. Im Jahr 2020 wurde die Seminarreihe in einem länderübergreifenden Folgeprojekt mit Beteiligung Bayerns unter dem Titel „Smart Surfer – fit im digitalen Alltag“ aktualisiert und auf die Zielgruppe 50 plus ausgeweitet. In der Neufassung des Projekts „Smart Surfer“ wurden aktuelle Entwicklungen aufgenommen, insbesondere in den Bereichen mobiles Internet, Datenschutz, Social Media und Kommunikation im Netz. Die aktualisierte Seminarreihe umfasst neun kostenlos abrufbare Einzelmodule die - wie bei der Vorgängerversion - in einem Lernbuch des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz gebündelt veröffentlicht wurden.

Im Rahmen des staatlich geförderten Modellprojekts „Digitales Dorf“ wurden durch das Fraunhofer Institut für integrierte Schaltungen IIS, die Technische Hochschule Deggendorf und Projektpartner zudem u. a. seniorenrechtliche Bildungsangebote zur Digitalisierung wissenschaftlich evaluiert. Die daraus entstandene Handlungsempfehlung „Digital fit im Alter“ soll insbesondere kleine Gemeinden zum Thema informieren und sie dabei unterstützen, vor Ort entsprechende Angebote für ihre ältere Bevölkerung ins Leben zu rufen.

Element der digitalen Teilhabe ist auch der Einsatz technischer Assistenzsysteme, die dazu dienen, das eigene Wohnumfeld für ältere Menschen und für Menschen mit Beeinträchtigungen sicherer und ohne fremde Hilfe bewältigbar zu gestalten. Deshalb sollen mit der Förderung von Musterwohnungen erleichternde technische

Hilfen für ein selbstbestimmtes Leben im Alter in möglichst allen Regierungsbezirken etabliert werden. Die Förderung beträgt je Musterwohnung bis zu 100.000 Euro. Ältere Menschen und andere Interessierte erhalten hier erlebbar Informationen, wie durch technische Assistenzsysteme (z. B. technikgestützte Sturzmelder oder automatische Herdabschaltungen) die Selbständigkeit und Sicherheit im Alltag erhöht werden kann.

Durch die fortschreitende Digitalisierung in allen Lebensbereichen hängt die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zunehmend von der individuellen Möglichkeit ab, online aktiv zu sein.

Dies gilt für Menschen mit Behinderung im besonderen Maße, ermöglicht ihnen das Web doch einen bisher nie dagewesenen Zugang zu Informationen und Interaktionen. Klares Ziel der Staatsregierung im Programm „Bayern barrierefrei“ ist daher der Abbau von Barrieren im digitalen Raum. Die digitale Barrierefreiheit wird in einer eigens für diesen Zweck geschaffenen Kennzahl im Rahmen des ressortübergreifende IT-Controllings jährlich abgefragt. Sie ermöglicht es, Aussagen über den Status quo von E-Government-Verfahren und Webauftritten machen zu können, die bereits die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen oder diese noch umsetzen müssen.

Speziell für IT-Verantwortliche in bayerischen Kommunen und Behörden wurde der Handlungsleitfaden „Digitale Barrierefreiheit“ entwickelt.

Zielgruppe dieses Leitfadens sind die IT-Verantwortlichen der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Sie sollen bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben unterstützt werden.

Mit einer bayernweiten Workshop-Reihe zur Gestaltung barrierefreier Websites Ende 2019 wurden bayerische Kommunen unterstützt, ihre Webauftritte barrierefrei zu gestalten. An die Workshop-Reihe wird 2022 mit einem Lehrgangsangebot für Web Accessibility Management angeknüpft werden.

Bei der „BayernApp“, die in Zusammenarbeit mit der Stiftung Pfennigparade entwickelt wurde und die die digitale Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger in Bayern massiv ausbauen wird, steht die digitale Barrierefreiheit oben auf der Agenda.

Um noch mehr Ideen in kreative Projekte zu verwandeln, veranstaltet die Staatsregierung am 19. und 20. Juni 2021 den Cyber-Hackathon „#codebarrierefrei“.

Damit werden Soft- und Hardwareentwickler und Menschen mit Behinderungen zusammengebracht, um gemeinsam nützliche und kreative digitale Produkte zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung zu entwickeln.

Im Bereich der nichtstaatlichen Akteure ist ein grundlegender Bewusstseinswandel in unserer Gesellschaft entscheidend. Insbesondere die digitale Barrierefreiheit ist eine zukunftsweisende Daueraufgabe, die ganz selbstverständlich mitzudenken ist. Die digitale Barrierefreiheit ist daher seit Jahren wichtiger Schwerpunkt der Öffentlichkeitskampagne der Staatsregierung zur Bewusstseinsbildung im Rahmen des Programms „Bayern barrierefrei“.

Wichtiger Baustein ist dabei das Portal der Staatsregierung zur Barrierefreiheit unter <https://barrierefrei.bayern.de>, das umfassend über die digitale Barrierefreiheit informiert.

Die Beratungsstelle Barrierefreiheit der Bayerischen Architektenkammer bietet kostenlose Erstberatung und Unterstützung bei Fragen zu barrierefreier Information und Kommunikation im digitalen Raum. Die Stiftung Pfennigparade konnte speziell für die Bereiche digitale Medien und besonders leicht verständliche Sprache als Kooperationspartnerin der Beratungsstelle gewonnen werden und stellt für diese Bereiche einen eigenen Fachberater. Darüber hinaus werden auf der Webseite der Beratungsstelle Barrierefreiheit Informationsangebote zur digitalen Barrierefreiheit

und ein Anbieterverzeichnis zur Weitervermittlung Ratsuchender zur Verfügung gestellt. Mit Schulungsveranstaltungen, wie den „Accessibility Days“ – und Online-Seminaren zu den Themen „Barrierefreie digitale Information und Kommunikation“ und „Besonderes leicht verständliche Sprache“, erfolgt die gezielte Bewusstseinsbildung und wird eine Multiplikatorenwirkung erzielt. Spezielle Schulungs- und Informationsangebote, die sich an die kommunalen Behindertenbeauftragten richten, unterstützen diese bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) bezuschusst die Beratungsstelle Barrierefreiheit im Rahmen des Programms „Bayern barrierefrei“ und aus Mitteln der Bayerischen Seniorenpolitik sowie aus Mitteln des Landesbehindertenplans.

Maßnahmen der Staatsregierung zur Vorbeugung von oder zum Entgegenwirken gegen Einsamkeit bitten wir der als Landtagsdrucksache veröffentlichten Antwort (Drs. 18/14386) des StMAS auf eine Schriftliche Anfrage zum Thema „Einsamkeit“ zu entnehmen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

47. Abgeordneter
**Florian
von Brunn**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchen Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen gab es seit Beginn der Pandemie Corona-Ausbrüche, was waren nach Informationen der Staatsregierung die jeweiligen konkreten Ursachen dafür und an welche dieser Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime wurden aus den von ihr beschafften Beständen Schutzmasken geliefert (bitte genaue Lieferung mit Zeitpunkt und Herkunft der Masken angeben, sowie genauen Zeitpunkt und Umfang der Ausbrüche benennen)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

In der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit ist eine Auswertung, welche der bayerischen Alten- und Pflegeheime bzw. Krankenhäuser von einem Ausbruchsgeschehen betroffen waren, nicht möglich. Zudem enthalten die Ereignismeldungen der Gesundheitsämter nicht in allen Fällen Hinweise auf die konkreten Ursachen der Ausbrüche. Eine solche umfassende Abfrage bei allen Gesundheitsämtern und Einrichtungen würde zudem Kräfte der Gesundheitsverwaltung binden, die weiterhin dringend zur Bewältigung der Pandemie benötigt werden.

Eine konkrete Zuordnung und damit eine Gesamtübersicht, welche Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime aus den von der Staatsregierung beschafften Beständen Schutzmasken seit Beginn der Pandemie geliefert bekommen haben, ist nicht möglich, da eine direkte Lieferung an diese Einrichtungen nicht stattgefunden hat.

Aufgrund des insbesondere zu Beginn der Pandemie vorherrschenden weltweiten massiven Mangels an Schutzmasken konnten die Einrichtungen ihre Bedarfe vorübergehend durch eigene Beschaffungen nicht mehr decken. Infolgedessen mussten die Einrichtungen durch zentrale Beschaffungen des Freistaats Bayern und der Bundesrepublik Deutschland unterstützt werden.

Nach der Feststellung des Katastrophenfalls wurde zudem auch den kreisfreien Gemeinden und Landratsämtern als Katastrophenschutzbehörden die Möglichkeit eröffnet, Schutzmasken und andere Schutzausrüstung zu beschaffen und an die Einrichtungen zu liefern.

Die Verteilung sowohl der vom Freistaat Bayern beschafften als auch der vom Bund an die Länder gelieferten Schutzausrüstungen erfolgte grundsätzlich zentral durch das Technische Hilfswerk an die Kreisverwaltungsbehörden. Von dort erfolgte dann die Weiterverteilung an die jeweiligen Einrichtungen. Insbesondere zu Beginn der Coronapandemie stand eine schnelle Verteilung der nur begrenzt vorhandenen Artikel im Vordergrund, damit vor Ort bei den Bedarfsträgern überhaupt Schutzausrüstung vorhanden war. Ohne diese Versorgung wäre bei den Einrichtungen mitunter keine Schutzausrüstung vorhanden gewesen, mit gravierenden drohenden Folgen für Leib und Leben.

Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass der Bund entsprechende Einrichtungen auch direkt – ohne Beteiligung des Freistaats Bayerns - mit Schutzmasken versorgt hat. Zu Details dieser Lieferungen hat der Freistaat Bayern keine Kenntnisse.

48. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vor dem Hintergrund der lange Zeit extrem hohen und im Bundesvergleich immer noch stark erhöhten COVID-19-Infektionszahlen im Landkreis Günzburg (Platz sechs in Deutschland am 14.06.2021) frage ich die Staatsregierung, welche Ursachen sieht die Staatsregierung für die auffälligen Inzidenzwerte im Landkreis Günzburg, wie viele Menschen im Landkreis Günzburg, verglichen mit allen anderen schwäbischen Landkreisen und kreisfreien Städten, haben teilweisen und vollständigen Impfschutz erlangt und wie viele Impfstoffdosen werden in den kommenden acht Wochen, jeweils pro Woche und Art des Impfstoffs, an die Impfzentren, Haus- und Betriebsärzte im Landkreis Günzburg geliefert?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das Infektionsgeschehen im Landkreis Günzburg hat sich zuletzt positiv entwickelt. Die 7-Tage-Inzidenz ist deutlich gesunken: Am 02.06.2021 hatte sie noch bei 122,0 gelegen, eine Woche später, am 09.06.2021, betrug sie noch 50,4. Zum Zeitpunkt der Anfrage bewegt sich der Wert seit einigen Tagen um die 50. Damit liegt der Landkreis nur noch leicht über dem Durchschnittswert im Regierungsbezirk Schwaben; ein weiterer Rückgang wird erwartet.

Das Gesundheitsamt Günzburg berichtet von einem diffusen Infektionsgeschehen. Als mögliche Gründe für höhere Infektionszahlen in den vergangenen Wochen werden diskutiert: ein Infektionsausbruch bei einem Unternehmen, Neuinfektionen zum Schulbeginn und der Umstand, dass die dritte Infektionswelle den Landkreis erst spät erreichte und sich noch in der Abklingphase befindet. Derzeit sind weder ein Hotspot noch ein Ausbruchsgeschehen bekannt.

Hinsichtlich des Stands der Impfungen im Landkreis Günzburg und den übrigen schwäbischen Landkreisen und kreisfreien Städten wird auf folgende Übersicht verwiesen:

Stand 15.06.2021	Erstimpfungen Quote in Prozent	Zweitimpfungen/voll- ständige Impfungen Quote in Prozent
Schwaben	42,0	25,7
Aichach-Friedberg (Lkr = Landkreis)	39,5	25,8
Augsburg (Krfr. St = Kreisfreie Stadt)	46,5	28,7
Augsburg (Lkr)	40,7	24,7
Dillingen a. d. Donau (Lkr)	36,0	25,2
Donau-Ries (Lkr)	40,9	23,8
Günzburg (Lkr)	38,0	25,3
Lindau (Bodensee) (Lkr)	42,0	24,9
Neu-Ulm (Lkr)	47,4	23,1
Memmingen (Krfr.St) und Unterallgäu (Lkr)	42,0	26,4
Kaufbeuren (Krfr.St) und Ostallgäu (Lkr.)	41,5	25,8
Kempten (Allgäu) (Krfr.St) und Oberallgäu (Lkr)	40,8	25,9

Quelle: Imp fzahlen aus Dashboard BayIMCO, BIK-Impfportal, Meldung der KVB Stand 15.06.2021 mit Zuordnung nach Impfort, Einwohnerzahlen für die Ermittlung der Impfquoten lt. Bay. Landesamt für Statistik zum 31.12.2019. Die Impfungen mit dem Impfstoff von Janssen sind anders als beim Impfquotenmonitoring des Robert Koch-Instituts, nur in der Zweitimpfquote bzw. Quote der vollständig Geimpften enthalten.

In der aktuellen KW 24 erhält der Landkreis Günzburg für seine beiden Impfzentren folgende Mengen an Impfstoff: 1 000 Impfdosen Moderna, 1 422 Impfdosen BioN-Tech und 600 Impfdosen AstraZeneca.

Der Impfstoffbedarf wurde zuvor bei den Impfzentren abgefragt bzw. dieser wurde durch die Impfzentren bedarfsgerecht für Zweitimpfungen bestellt. Die ausgelieferte Menge des Impfstoffes von Moderna beinhaltet neben der bestellten Menge an Zweitimpfungen auch einen zugewiesenen Anteil für Erstimpfungen.

Ab KW 25 wird der Impfstoff wieder gemäß Bevölkerungsproporz zugewiesen. Diese Zuweisung des Bundes wurde bislang noch nicht durchgeführt. Auch für die darüberhinausgehenden Wochen können mangels Mitteilung durch den Bund zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Angaben gemacht werden.

In den Bestellprozess der Haus- und Betriebsärzte ist das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) nicht eingebunden. Daher kann die Frage nach der Belieferung von Ärzten im Landkreis Günzburg im Regelbetrieb vom StMGP nicht beantwortet werden.

Die schwäbischen Apotheken und in der Folge die schwäbischen Arztpraxen wurden nach den Informationen des StMGP vom pharmazeutischen Großhandel bisher unterdurchschnittlich mit Impfstoff beliefert, was sich in den Impfquoten (der niedergelassenen Ärzte und auch insgesamt) widerspiegelt. Der Landkreis Günzburg liegt mit 17,2 Prozent durch die niedergelassenen Ärzte durchgeführten Impfungen bezogen auf die Bevölkerung unter dem bayerischen Durchschnitt von 24,2 Prozent. Der schwäbische Durchschnitt liegt bei 21,2 Prozent (Stand 15.06.2021).

49. Abgeordneter **Ludwig Hartmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wer hat die Impfdosen für die Impfkation einer italienischen Reisegruppe in einem Münchner Flughafenhotel bestellt¹, war das Vorgehen im Kontext der Impfungen rechtlich zulässig und wer kontrolliert die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen (Impfberechtigung etc.)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) ist das beschriebene Geschehen Ende Mai 2021 durch Presseberichte zur Kenntnis gebracht worden. Das StMGP hat über die dortigen Informationen hinaus keine Erkenntnisse über den Ablauf und die Beteiligten der Impfungen sowie über die Herkunft des verwendeten Impfstoffs. Das örtlich zuständige Impfzentrum teilte dem StMGP auf Nachfrage mit, dass von dort kein Impfstoff zur Verfügung gestellt wurde.

Nach § 1 Abs. 1 der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) haben nur Personen Anspruch auf eine Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2, die in Deutschland gesetzlich oder privat krankensichert sind, in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben oder in Deutschland beschäftigt sind. Nach den vorliegenden Informationen trifft dies auf die zuvor angesprochenen Hotelmitarbeiter nicht zu. Abhängig von der Beschaffung des eingesetzten Impfstoffs kommen zudem gegebenenfalls Verstöße gegen Arzneimittelrecht oder gegen Vorgaben der Allgemeinverfügung zur Sicherstellung der flächendeckenden Verteilung von Impfstoffen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 an Arztpraxen vom 31.03.2021 in Betracht.

Die Kontrolle der Impfberechtigung i. S. d. CoronaImpfV ist Sache der jeweiligen Leistungserbringer (Impfzentren, Arztpraxen und Betriebsärzte).

Die Aufklärung des Sachverhalts und die Klärung der Frage, ob ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt, obliegt den Strafverfolgungsbehörden. Da dem StMGP keine Ermittlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, wurde die für den Flughafen München zuständige Staatsanwaltschaft Landshut über die mediale Berichterstattung zu diesem Fall informiert. Zudem wurde der Sachverhalt der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) mit der Bitte um Prüfung etwaiger Verstöße gegen vertragsärztliche Pflichten zugeleitet.

¹ <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/corona-impftourismus-muenchen-sardinien-1.5316731?reduced=true>

50. Abgeordneter **Dr. Helmut Kaltenhauser** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, ob zu Beginn der Coronapandemie (Januar bis März 2020) in der Regierung, den Ministerien oder nachgeordneten Behörden geprüft worden ist, für München einen lokalen Lockdown zu beschließen, welche Ministerien darin involviert waren und warum man sich letztlich dagegen entschieden hat?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Zur Beantwortung der Frage dürfen wir auf die Antwort zur Anfrage zum Plenum am 08.06.2021 des Abgeordneten Dr. Helmut Kaltenhauser „Überlegungen zu lokalem Lockdown“ verweisen.

Speziell für die Stadt München wurde vor dem Erlass der landesweit geltenden Allgemeinverfügung (AV) zu einer vorläufigen Ausgangsbeschränkung anlässlich der Coronapandemie am 20.03.2020 kein „Lockdown“ geplant. Der Erlass der Allgemeinverfügung „Vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Coronapandemie“ durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) erfolgte vor dem Hintergrund, dass es zu diesem Zeitpunkt der Pandemie nur wenige sicher belegte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Bedeutung unterschiedlicher Übertragungswege des damals neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 gab.

Deutlich wurde, dass die weitgehende Reduktion bzw. Beschränkung sozialer Kontakte im privaten und öffentlichen Bereich dazu beiträgt, die Ausbreitung des Virus in der Bevölkerung zu verringern. Die Infektionszahlen zeigten zum damaligen Zeitpunkt einen raschen, teils exponentiellen Anstieg.

In der Landeshauptstadt München war der erste bestätigte Fall einer SARS-CoV-2-Infektion in der 5. KW aufgetreten, bis einschließlich der KW 9 gab es dort fünf Fälle, in der KW 10 22 Fälle. In der KW 11, die dem Erlass der landesweit gültigen Allgemeinverfügung vorausging, wurden 224 Fälle gemeldet, in KW 12 bereits 1 055 Fälle. Dieser Anstieg war – wie die Entwicklung im übrigen Land – besorgniserregend, ohne dass hier jedoch ein so überproportionaler Anteil von COVID-19-Fällen wie im Landkreis Tirschenreuth verzeichnet wurde, wo eine lokale Ausgangssperre bereits am 18.03.2020 verhängt worden war. Angesichts der zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2 sowohl in Europa als auch in Deutschland wurde bei der Landeshauptstadt München am 28.02.2020 ein „Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) – Coronavirus“ eingesetzt, um auf die fortlaufenden Lageentwicklungen schnell und angemessen reagieren zu können und dem zwischenbehördlichen Koordinierungsbedarf Rechnung zu tragen.

51. Abgeordnete
**Annette
Karl**
(SPD)
- Nachdem im Haushaltsjahr 2020 des Förderprogramm „Pflege so nah“ deutlich überzeichnet war, frage ich die Staatsregierung, wie viele Förderanträge bisher schon für das Kalenderjahr 2021 eingegangen sind, wie hoch die beantragten Förderbeträge sind und wann die Antragsteller mit einem Bescheid rechnen können, um zeitnah mit der Umsetzung ihres Projektes beginnen zu können?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Für das Förderprogramm 2021 sind bisher 60 neue Förderanträge beim Landesamt für Pflege eingegangen. Das beantragte Fördervolumen beläuft sich auf rund 99,1 Mio. Euro.

Das Landesamt für Pflege arbeitet mit Hochdruck daran, die Zuwendungsbescheide in den kommenden Wochen fertig zu stellen und an die Antragsteller zu versenden.

52. Abgeordneter **Andreas Krahl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt sie das aktuelle Urteil, wonach das bayerische Landespflegegeld in manchen Fällen auch noch nach dem Tod des Pflegebedürftigen ausbezahlt ist, von wie vielen Regressforderungen geht sie aus und welche Konsequenzen zieht sie aus diesem Urteil bzw. plant die Staatsregierung Änderungen in der Auszahlungspraxis?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das Sozialgericht München hat mit Urteil vom 5. Mai 2021, Az. S 59 P 138/20 LP der Klage des Ehemannes einer verstorbenen Antragstellerin auf Landespflegegeld stattgegeben. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Zur Begründung führte das Gericht aus, dem Landespflegegeldgesetz (BayLPfGG) lasse sich nicht entnehmen, dass die Regelungen zur Sonderrechtsnachfolge gem. § 56 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) ausgeschlossen seien.

Das für den Vollzug des BayLPfGG zuständige Landesamt für Pflege hat Berufung gegen die Entscheidung eingelegt. Zwar verweist Art. 4 Abs. 2 BayLPfGG auf die Regelungen des SGB I, doch nur soweit das BayLPfGG keine ausdrückliche Regelung trifft. Nach herrschender Meinung sind höchstpersönliche Leistungen nicht der Sonderrechtsnachfolge zugänglich. Nach dem Tod der anspruchsberechtigten Person kann der in Art. 1 Satz 1 BayLPfGG normierte Zweck des Landespflegegeldes, die Selbstbestimmung der anspruchsberechtigten Person zu stärken, nicht mehr erreicht werden. Deshalb ist gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 3 BayLPfGG die Übertragbarkeit dieses höchstpersönlichen Anspruchs explizit ausgeschlossen.

Darüberhinausgehende Aussagen, etwa zu den möglichen Konsequenzen, sind mangels Rechtskraft des Urteils derzeit nicht angezeigt.

53. Abgeordnete
Susanne Kurz
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse der angekündigten wissenschaftlichen Begleitung der Fußball Europameisterschaft (EM), die mit vier Spielen in München mit jeweils über vierzehntausend Fans stattfinden, plant die Staatsregierung für andere Veranstaltungen mit hohen Publikumszahlen etwa aus dem Kulturbereich zu übertragen, zum Beispiel im Hinblick auf Ein- und Ausgänge, Anfahrt, Clusterbildung auf dem Gelände, Hygieneräume etc., wann ist mit einer Vorstellung der Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung zu rechnen und wer führt die wissenschaftliche Begleitung durch?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Es ist zunächst die Auswertung der Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung abzuwarten. Je nach erlangter Erkenntnisse können die Ergebnisse auch in die Beurteilung anderer Veranstaltungen mit ähnlichen Voraussetzungen, z. B. hinsichtlich Veranstaltungsgröße und -umfeld, Hygienekonzept unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehen, des Impffortschritts sowie der Virusvariantenausbreitung, einfließen.

Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit führt die Begleitung durch. Die Ergebnisse werden im Nachgang zur EM ausgewertet und vorgestellt werden.

54. Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse über Ablauf, Genehmigungen und Beteiligte hat die Staatsregierung über die Impfung von mehr als 100 Angestellten des italienischen Luxus-Ressorts Forte Village am 21. Mai 2021 in einem Hotel am Flughafen München, woher stammen die Impfdosen, die an diesem Tag verimpft wurden und für den Fall, dass die Impfkation nicht durch aktuelle Regelungen oder Genehmigungen gedeckt wäre, welche Ermittlungstätigkeiten hat die Staatsregierung aufgenommen bzw. angestoßen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) ist das beschriebene Geschehen Ende Mai 2021 durch Presseberichte zur Kenntnis gebracht worden. Das StMGP hat über die dortigen Informationen hinaus keine Erkenntnisse über den Ablauf und die Beteiligten der Impfungen sowie über die Herkunft des verwendeten Impfstoffs. Eine Genehmigung für die Aktion hatte das StMGP dementsprechend nicht erteilt.

Das StMGP ist zuständig für die Organisation der staatlichen Impfzentren. Die Nachfrage beim örtlichen Impfzentrum hat ergeben, dass von dort kein Impfstoff für die Aktion zur Verfügung gestellt wurde. Die Aufklärung des Sachverhalts und die Klärung der Frage, ob ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt, obliegt den Strafverfolgungsbehörden. Da dem StMGP keine Ermittlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, wurde die für den Flughafen München zuständige Staatsanwaltschaft Landshut über die mediale Berichterstattung zu diesem Fall informiert. Zudem wurde der Sachverhalt der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) mit der Bitte um Prüfung etwaiger Verstöße gegen vertragsärztliche Pflichten zugeleitet.

55. Abgeordneter **Jan Schiffers** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kinder und Jugendliche führten seit Beginn der Testpflicht einen POC-Antigentest durch, wie viele Kinder und Jugendliche erhielten dabei ein auf SARS-CoV-2 positives Ergebnis mittels POC-Antigentest und wie viele Kinder und Jugendliche erhielten danach ein auf SARS-CoV-2 positives Ergebnis mittels PCR-Test (bitte bei allen Fragen die Anzahl wöchentlich nach Alter und Landkreis auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Seit Beginn der Testpflicht in KW 15 am 12.04.2021 bis zum 11.06.2021 wurden vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) insgesamt über 38 Mio. PoC-Antigen-Selbsttests an die Kreisverwaltungsbehörden zur Verteilung auf die Schulen geliefert. Es ist davon auszugehen, dass die bedarfsgerecht gelieferten Selbsttests auch tatsächlich verbraucht wurden bzw. noch werden.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) führt aufgrund des damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwands keine regelmäßigen Detailabfragen bei den Schulen und Schulaufsichtsbehörden zu den Ergebnissen der vorgenommenen PoC-Antigen-Selbsttests durch.

Positive Selbsttestergebnisse melden die Schulleitungen dem zuständigen Gesundheitsamt im jeweiligen Einzelfall; eine zusätzliche zentrale Erfassung und Auswertung durch das StMUK oder das StMGP erfolgt vor diesem Hintergrund nicht. Sonstige Testungen mit PoC-Antigen-Selbsttests im häuslichen oder privaten Umfeld, die von Kindern und Jugendlichen durchgeführt werden, sind nicht meldepflichtig. Positive Antigen-Tests, egal ob Selbsttest oder nicht, ohne einen positiven PCR-Bestätigungstest sind nicht an das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) übermittlungspflichtig. Das LGL berichtet täglich die altersspezifischen Inzidenzen für Bayern¹.

¹ https://www.lgl.bayern.de/gesundheits/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/karte_coronavirus/#inzidenz_alter

56. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welches Konzept plant die Staatsregierung, um die Impfquote der Bürgerinnen bzw. Bürger zu erhöhen, die keinen Zugang zu Hausärztinnen bzw. Hausärzten haben, welche barrierefreien gezielten Impfkationen sind ab Juni geplant und werden Geflüchtete, die in „Einrichtungen gemeinschaftlicher Unterbringung“ wohnen, bei den Impfkationen miteinbezogen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Bayerische Impfstrategie ist - neben den Impfungen durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sowie Betriebsärztinnen und -ärzte – mit 100 Impfzentren dezentral aufgebaut, die von den Landkreisen und kreisfreien Städten betrieben werden. Zugleich können die Kommunen die Situation in den lokalen Sozialräumen am besten beurteilen. Damit hat die Staatsregierung bereits die strukturellen Voraussetzungen für ein niedrigschwelliges Impfangebot auch in sozialen Brennpunkten geschaffen, indem in einer Hand bei den Kommunen sowohl soziale Brennpunkte identifiziert als auch den dort lebenden Menschen ein gesondertes Impfangebot unterbreitet werden kann. Dabei kommt primär der Einsatz von Mobilen Teams oder von Impfbussen in Betracht. Ebenfalls angezeigt sind „Stadtteilimpfungen“ oder sonstige Sonderaktionen, wie z. B. die erfolgte Zurverfügungstellung von 6 000 Sonderimpfdosen an die Impfzentren für die Impfung von Obdachlosen und Menschen in sozialen Brennpunkten. Die konkrete Umsetzung erfolgt durch die Kommunen vor Ort.

Zudem hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) die Impfzentren aufgefordert, in eigener Zuständigkeit obdachlose Menschen durch Mobile Impfteams – in enger Zusammenarbeit mit lokalen Streetworkern – an deren Treffpunkten im öffentlichen Raum zur Impfung aufzusuchen oder spezielle Zeitkorridore zur Verimpfung von Impfdosen anzubieten. Auch wurden die Impfzentren aufgefordert, mittels Mobilen Teams in den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe Impfungen durchzuführen.

Zur Steigerung der Impfkampagne wird das StMGP zudem im Juni eine Kommunikationskampagne zur Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 starten, die gezielt auch Menschen mit Migrationshintergrund anspricht. Außerdem agieren die Impfzentren mit Dolmetschern, auch Aufklärungsmaterialien sind in vielen Sprachen erhältlich.

Die Staatsregierung ermöglicht darüber hinaus „aufsuchende Impfkationen“ durch Mobile Impfteams in Asylunterkünften; die Verantwortung für die Durchführung obliegt den jeweiligen Kommunen. Durch umfangreiche Informations- und Aufklärungsangebote informieren die jeweiligen Unterkunftsverwaltungen alle impffähigen Personen umfangreich und mehrsprachig über deren Impfberechtigung sowie den Ablauf der Impfungen.

Die konkrete Umsetzung wird jeweils zwischen den örtlich zuständigen Impfzentren und der Unterkunftsverwaltung abgestimmt. Impfteams sind dabei aus logistischen Gründen regelmäßig bei ANKER-Zentren und den dazugehörigen Dependancen sowie bei größeren Unterkünften im Bereich der Anschlussunterbringung (ab einer Kapazität von 150 oder eine Gesamtzahl von 50 Impfanmeldungen) praktikabel. Im Übrigen können sich Bewohner kleinerer Unterkünfte selbst anmelden bzw. kann auch zwischen Unterbringungsverwaltung und Impfzentrum ein Termin organisiert

werden, bei dem die Asylbewerber gesammelt zur Impfung abgeholt werden oder, wenn dies der effektivste Weg ist, vor Ort geimpft werden kann. So wird den Akteuren vor Ort größtmögliche Flexibilität ermöglicht.

Wie auch in der Gesamtbevölkerung handelt es sich hier um Impfangebote, nicht um eine Impfpflicht. Insofern können die jeweils zur Impfung anstehenden Personen frei entscheiden, ob sie dieses Angebot annehmen oder nicht. Neben den oben beschriebenen Angeboten durch die Unterkunftsverwaltungen sind zudem für alle Untergebrachten – wie für die übrige Bevölkerung auch – eigenständige Terminvereinbarungen und Impfungen bei niedergelassenen Haus- und Fachärzten sowie in den Impfbüros möglich.

57. Abgeordneter **Dr. Dominik Spitzer** (FDP)
- Wie aus der Ärztezeitung vom 13.06.2021¹ hervorgeht, ist ein Weiterbetrieb der Impfzentren über den 30.09.2021 hinaus sicher, wofür sich auch der Staatsminister für Gesundheit und Pflege Klaus Holetschek sowie Ministerpräsident Dr. Markus Söder ausgesprochen haben, hierzu soll am kommenden Mittwoch in der Ministerpräsidentenkonferenz ein Kompromiss gefunden werden, v. a. hinsichtlich der Finanzierung vor dem Hintergrund der auslaufenden Bezuschussung der Impfzentren durch den Bund, deswegen frage ich die Staatsregierung, welche Kosten pro Impfzentrum bisher für den Betrieb der Impfzentren seit Inbetriebnahme für Bayern angefallen sind, wie hoch hierbei die personellen Kosten pro Impfzentrum sind und wie hoch die reinen Impfkosten für eine Impfung im Impfzentrum im Gegensatz zu einer Impfung bei einem niedergelassenen Arzt sind?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Für die Impfzentren sowie die Beschaffung z. B. von Impfbehör stehen Haushaltsmittel des Freistaates Bayern in Höhe von rund 400 Mio. Euro zur Verfügung. Die monatlichen Kosten in den ersten Monaten des Jahres 2021 betragen durchschnittlich rund 300.000 Euro je Impfzentrum. Die Kosten zwischen den einzelnen Impfzentren unterscheiden sich jedoch, weswegen der Durchschnittswert nur begrenzt aussagefähig erscheint.

Eine Berechnung der durchschnittlichen Kosten einer Impfung in einem Bayerischen Impfzentrum ist mittels der Angabe der geimpften Personen nicht möglich, da unterschiedliche Parameter eine Rolle spielen, die sich vor allem hinsichtlich des Betrachtungszeitpunkts sowie des Standorts des Impfzentrums unterscheiden. So unterscheiden sich die Kosten der Impfzentren beispielsweise durch Personalausstattung, Größe des Impfzentrums, Einsatz von Mobilien Teams, notwendigen Sicherheitsmaßnahmen oder die Beauftragung von externen Dienstleistern bzw. Freiwilligen.

Im Ergebnis trägt der Freistaat Bayern die Hälfte der Aufwendungen für die Impfzentren. Im Übrigen werden die Kosten der Impfzentren gemäß § 7 Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) ab dem 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 zu 50 Prozent aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds, ab dem 01.01.2022 (und bis zum 31.12.2020) zu 46,5 Prozent aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds und zu 3,5 Prozent von den privaten Krankenversicherungsunternehmen getragen; diese Anteile werden dem Freistaat Bayern erstattet.

Daten für eine genaue Kostenaufstellung hinsichtlich einer einzelnen Impfung bei niedergelassenen Ärzten, die über das Regelsystem erfolgen, liegen dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) nicht vor. Hier wäre die Kassenärztliche Bundesvereinigung zu adressieren. Ein Vergleich zwischen den durchschnittlichen Kosten einer Impfung im Impfzentrum mit den durchschnittlichen Kosten einer Impfung über das Regelsystem bei niedergelassenen Ärzten erscheint je-

¹ <https://www.aerztezeitung.de/Politik/Gesundheitsminister-beraten-ueber-Impfzentren-420434.html>

doch aus Sicht des StMGP nicht zielführend, da unterschiedliche Vergütungssysteme zugrunde liegen und die Strukturen zudem nicht in Konkurrenz zueinander stehen.

58. Abgeordnete
**Diana
Stachowitz**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, da die Coronapandemie die ohnehin schon zu hohe Belastung für Pflegekräfte in Alten- und Krankenpflege weiter erhöht hat, sodass viele von ihnen mittlerweile sogar schon über einen Berufswechsel nachdenken, ob sie auf Landesebene Pläne zur Verbesserung der Situation in den Pflegeberufen hat, die erneute Bonuszahlungen vorsehen, um den auch im Jahr 2021 besonderen Leistungen der Pflegekräfte zu würdigen, sowie langfristig ausgelegte regelmäßige Zuschüsse, die die Gehaltssituation in der Pflege in Bayern strukturell verbessern, sodass Fachkräfte sowohl gehalten, als auch neu hinzugewonnen werden können?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Bezahlung ihrer Beschäftigten ist Kernpflicht der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Die regelmäßige Zahlung von Gehaltszuschüssen oder Boni durch den Freistaat Bayern (in einer anderen Rolle als der eines Arbeitgebers) ist, jedenfalls unter den aktuellen, überwiegend bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen, weder für die Langzeitpflege noch für die Beschäftigten der Krankenhäuser denkbar: Wie die Diskussion um die Ausgestaltung der von Seiten des Freistaats sowie vom Bund einmalig gewährten Corona-Boni (§ 150a Sozialgesetzbuch Elftes Buch – SGB XI. Buch; §§ 26a, 26d Krankenhausfinanzierungsgesetz) gezeigt hat, würde eine solche Begünstigung Abgrenzungsprobleme zwischen Pflegefachpersonen, -helfern, Therapieberufen, Reinigungspersonal u. a. aufwerfen. Je dauerhafter eine Zahlung angelegt ist, desto intensiver würde in die Rechte nichtbegünstigter Beschäftigter und Unternehmen eingegriffen werden, d. h. die Vereinbarkeit mit dem Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz) sowie Wettbewerbs- und Europarecht müsste sichergestellt werden. Der Vorschlag würde schließlich die bundesweit einheitlich finanzierte gesetzliche Pflege- bzw. Krankenversicherung auf Kosten des bayerischen Haushalts entlasten und einen Bruch im System mit zahlreichen Folgefragen (z. B. der nach privaten Gewinnen auf Kosten der Allgemeinheit) auslösen. Eine bayerische Gegenfinanzierung ist wiederum nicht vorgesehen.

Dem besonders in der Langzeitpflege bestehenden Handlungsdruck nach einer besseren Vergütungssituation kommt aktuell der Bundesgesetzgeber nach: Der Entwurf des Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetzes (GVWG) sieht vor, dass Versorgungsverträge mit Pflegeeinrichtungen nur noch abgeschlossen werden dürfen, wenn Tariflöhne oder entsprechende Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen entrichtet werden. Deren Refinanzierung durch die Pflegekassen ist seit Jahren verhandelbar (§§ 84 Abs. 1 Sätze 5 und 6; 89 Abs. 1 Sätze 4 und 5 SGB XI). Die geplante Ergänzung soll die Vergütung in der Langzeitpflege flächendeckend anheben.

Über das Pflegepersonalstärkungs-Gesetz des Bundes werden seit 2020 die tatsächlichen Pflegepersonalkosten eines jeden Krankenhauses von den Kostenträgern erstattet, unabhängig von den Fallpauschalen und für jede beliebige Anzahl von Fachkräften (sog. Pflegebudget). Dies gilt bis zur Höhe tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen. Für eine darüberhinausgehende Vergütung bedarf es eines sachlichen Grundes. Die Krankenhausträger haben damit keinerlei finanziellen Anreiz mehr, am Pflegepersonal zu sparen – ganz im Gegenteil. Die Pflegepersonal-

untergrenzen-Verordnung (PpUGV) regelt außerdem seit dem 01.01.2019 die Einhaltung von Personaluntergrenzen in zunächst vier und seit dem 01.02.2021 in nun insgesamt zwölf pflegesensitiven Bereichen.

Krankenhäusern, die sich nicht an die Vorgaben halten und die Grenzen unterschreiten, drohen Sanktionen.

Betreiber von Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern werden darüber hinaus mittelbar bereits durch den Verzicht auf Steueraufkommen bei Gewährung von Corona-Boni und Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit im derzeit vorgesehenen Umfang (§§ 3 Nr. 11a, 3b Einkommensteuergesetz) entlastet.

Die Staatsregierung setzt sich bereits seit längerem auf allen Ebenen dafür ein, die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Ausbildung und Praxis kontinuierlich weiterzuentwickeln und zu verbessern, damit die Pflegeberufe langfristig attraktiv bleiben und der Bedarf nach gut ausgebildeten Fachkräften gedeckt werden kann. Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen erhalten außerdem von 2019 bis 2024 finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung von Maßnahmen für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf für ihre in der Pflege tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ergänzend werden im Sinne einer ganzheitlichen Unterstützung des Pflegepersonals die Krankenkassen verpflichtet, zusätzliche Mittel für Leistungen der betrieblichen Gesundheitsförderung aufzuwenden.

59. Abgeordnete
**Ruth
Waldmann**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Möglichkeiten sieht sie, in der laut Bundesministerium für Gesundheit rechtswidrigen Impfkation am Münchner Flughafen für die Belegschaft einer italienischen Hotelanlage Ermittlungen aufzunehmen, insbesondere zur Herkunft des verwendeten Impfstoffes und zu den Organisatoren der Aktion und welche bayerischen Behörden sind beteiligt bzw. zuständig?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Aufklärung des Sachverhalts und die Klärung der Frage, ob ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt, obliegt den Strafverfolgungsbehörden. Da dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) keine Ermittlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, wurde die für den Flughafen München zuständige Staatsanwaltschaft Landshut über die mediale Berichterstattung zu diesem Fall informiert. Zudem wurde der Sachverhalt der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) mit der Bitte um Prüfung etwaiger Verstöße gegen vertragsärztliche Pflichten zugeleitet.

60. Abgeordneter
**Andreas
Winhart**
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich das Besucheraufkommen in den PCR-Testzentren im Jahr 2021 entwickelt (bitte pro Kalenderwoche und Testzentrum auflisten), wie hat sich dazu das Testaufkommen seit Jahresbeginn bei Schnellteststationen entwickelt (bitte pro Kalenderwoche und Landkreis/kreisfreien Stadt auflisten) und wie war die Entwicklung der Anzahl von Tests an weiteren Testmöglichkeiten (z. B. Schulen, Betriebe) mit Meldepflicht an die staatlichen Gesundheitsämter (bitte pro Kalenderwoche und Landkreis / kreisfreien Stadt auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege abgestimmt mit dem Staatsministerium des Innern, für Integration und Sport und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Das Besucheraufkommen in den lokalen PCR-Testzentren kann der beigefügten Tabelle entnommen werden [*\)](#). Dort wird die Anzahl der PCR-Tests in den jeweiligen Regierungsbezirken pro Kalenderwoche aufgelistet. Eine Aufschlüsselung der Testzahlen nach Testzentren bzw. Kreisverwaltungsbehörden ist hingegen in der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Eine vollumfängliche zentrale Erfassung des Testaufkommens mittels PoC-Antigen-Schnelltests findet durch die Staatsregierung nicht statt.

Der Staatsregierung liegen keine Informationen zur Anzahl der seit dem Beginn der Testobliegenheit am 12.04.2021 an den Schulen von den Schülerinnen und Schülern durchgeführten Selbsttests bzw. zu den zugehörigen Testergebnissen vor. Von einer entsprechenden Abfrage bei den Schulen wurde aufgrund der Kurzfristigkeit abgesehen.

Für Betriebe, die Coronatests für ihre Mitarbeiter anbieten, besteht keine Meldepflicht, weshalb der Staatsregierung keine Informationen hierzu vorliegen.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.